

**Begründung**

**zum Entwurf eines**

**Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft**

## **A. Allgemeines**

### **I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf**

Während das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe umfassend regelt, finden sich bisher zu den Bedingungen der Haft bei Untersuchungsgefangenen - rund einem Viertel der Insassen der Vollzugsanstalten - nur wenige in der Strafprozessordnung, im Strafvollzugsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen mit Grundrechtsrelevanz werden auf eine Generalklausel gestützt, wonach den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, "die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert" (§ 119 Abs. 3 StPO). Für die Gestaltung der Haft im jeweiligen Einzelfall ist das Gericht zuständig (§ 119 Abs. 6 StPO). Dieses verweist hierzu in aller Regel auf die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), eine von den Ländern bundeseinheitlich erlassene Verwaltungsvorschrift, die somit die Praxis des Vollzuges der Untersuchungshaft prägt.

Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch rechtspolitisch unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahre 1971 hat die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür plädiert, auch den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind von den verschiedensten Fachverbänden, in der Rechtswissenschaft und insbesondere auch mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder erhoben worden.

Nach verschiedenen mit den Bundesländern diskutierten Vorentwürfen, ist die Bundesregierung diesen Forderungen letztmalig in der 14. Legislaturperiode nachgekommen. Der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft ist jedoch nicht weiterverfolgt worden, nachdem im Bundesrat über wesentliche Punkte ein Einvernehmen mit den Ländern nicht erzielt werden konnte. Der vorliegende Entwurf basiert in seiner Grundstruktur auf diesem Entwurf und berücksichtigt in Teilen die damals geäußerte Kritik. Der Entwurf verfolgt das Ziel, die bisherigen Einzelbestimmungen zusammenzufassen und zu ergänzen. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf eine Normierung der wesentlichsten Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch nähere Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft.

Hierbei konnte auf weitere Vorarbeiten zurückgegriffen werden. Neben im Schrifttum enthaltenen Anregungen sind namentlich drei Entwürfe für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu erwähnen, die Jürgen Baumann (1981), die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter e.V. (1982) und die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (1985) vorgelegt haben. Berücksichtigt wurden Empfehlungen aus dem internationalen Bereich, insbesondere die vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die auch Regelungen zur Untersuchungshaft enthalten. Darüber hinaus sind umfangreiche Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen sowohl zu dem vom Bundesministerium der Justiz bereits im Jahr 1986 erarbeiteten Arbeitsentwurf als auch zu dem 1999 vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung berücksichtigt worden.

Da der Arbeitsentwurf aus dem Jahre 1986 auch wegen seines zu großen Umfangs auf Ablehnung gestoßen ist, beschränkt sich der vorliegende - wie bereits der Entwurf aus dem Jahre 1999 - auf ausdrückliche Regelungen zu Kernbereichen des Untersuchungshaftvollzuges, in denen den bereichsspezifischen Besonderheiten der Verfahrenssicherung und der Unschuldsvermutung Rechnung getragen werden muss. Im Übrigen sieht er einen ergänzenden Rückgriff auf Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes vor. Hierdurch kann trotz der Komplexität der zu regelnden Materie der Umfang des Entwurfs wesentlich schlanker gehalten werden.

Die in Artikel 1 enthaltenen Entwurfsvorschriften machen Folgeänderungen notwendig, um die Stimmigkeit mit dem übrigen Bundesrecht herzustellen. Hierzu dienen die Artikel 2 bis 15.

## II. Grundzüge des Entwurfs

### 1. Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und Anstalt

Ein Schwerpunkt des Entwurfs besteht darin, die allgemein als wenig praktikabel erachtete alleinige Zuständigkeit des Gerichts für die Haftgestaltung (§ 119 Abs. 6 StPO) durch eine sachgerechtere Aufteilung der Kompetenzen zwischen Gericht und Anstalt zu ersetzen. In der Vollzugspraxis hat zunehmend Kritik gefunden, dass die richterliche Zuständigkeit auch solche Entscheidungen umfasst, bei denen organisatorische Belange und die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Vordergrund stehen. Kernpunkt der vom Entwurf vorgeschlagenen Neuordnung der Zuständigkeiten ist daher die Überlegung, dass eine richterliche Kompetenz nur für solche Maßnahmen erforderlich ist, bei denen dem Gedanken der Verfahrenssicherung besondere Bedeutung zukommt und über deren Notwendigkeit in der Regel nur bei entsprechenden Erkenntnissen über das konkrete Strafverfahren sachgerecht entschieden werden kann. Im Übrigen ist im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage die Zuständigkeit der Anstalt vorzuziehen. Hierdurch kann in vielen Fällen der Entscheidungsprozess bei vollzuglichen Einzelfallmaßnahmen vereinfacht und beschleunigt werden. Gleichzeitig wird das Gericht von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind.

Dementsprechend weist der Entwurf dem Gericht grundsätzlich eine teilweise ausschließliche Kompetenz für folgende Maßnahmen zu:

- Anordnung von Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert (§ 2 Abs. 6)
- Aufnahmeersuchen (§ 7 Abs. 1),
- Verlegungen und Überstellungen (§ 8 Abs. 3),
- Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (§ 9 Abs. 1),
- Entlassungsanordnung nach Erhebung der öffentlichen Klage (§ 10 Abs. 1),
- Beschränkung der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen während und außerhalb der Ruhezeit zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft (§ 11 Abs. 3 Satz 1),
- Erteilung von Besuchserlaubnissen (§ 16 Abs. 2),
- Absehen von der akustischen Besuchsüberwachung und der Textkontrolle beim Schriftwechsel (§ 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2 Satz 2),
- Gestattung von Telefonaten (§ 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2),

- Zustimmung zu Vorführungen, Ausführungen und Ausantwortungen (§ 23) sowie
  - Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen bei Verdunkelungsgefahr und von Einzelhaft (§ 26 Abs. 4).
  - Unterbringung von Erwachsenen in Einrichtungen für junge Gefangene (§ 30 Abs. 2)
- Außerdem sieht der Entwurf im Hinblick auf die besondere Situation der davon betroffenen Gefangenen für die Entscheidung über Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 24 Abs. 3) die gerichtliche Zuständigkeit vor.

Zwar kann sich bei einzelnen Maßnahmen, die dem richterlichen Kompetenzbereich unterfallen, ein Anordnungsbedürfnis nicht nur aus Gründen der Verfahrenssicherung, sondern auch zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ergeben (z. B. bei der Besuchsüberwachung). Dennoch verzichtet der Entwurf im Interesse einer einfachen Regelung und zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen darauf, für die fraglichen Fälle gleichzeitig eine Zuständigkeit der Anstalt vorzusehen, räumt dieser jedoch die Befugnis zu vorläufigen Eilmaßnahmen ein.

Zudem gestattet der Entwurf grundsätzlich aus Gründen der Praktikabilität eine widerrufliche Übertragung richterlicher Zuständigkeiten mit Zustimmung der betroffenen Behörde sowohl auf die Staatsanwaltschaft als auch, bis zur Erhebung der öffentlichen Klage allerdings nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, auf die Anstalt. Auf Grund dieser Regelung können die Zuständigkeiten flexibel gehandhabt und den Erfordernissen des konkreten Einzelfalls angepasst werden.

## **2. Neuregelung der Rechtsbehelfe**

Ein weiterer wesentlicher Aspekt des Entwurfs ist in der Neuregelung der gegen vollzugliche Maßnahmen eröffneten Rechtsbehelfe zu sehen. Hinsichtlich der Anfechtung richterlicher Entscheidungen verweist der Entwurf in § 29 Abs. 1 entsprechend der bisher geltenden Rechtslage auf die Beschwerde nach der Strafprozessordnung. Dagegen beseitigt er bei Maßnahmen der Anstalt den bisher vorgesehenen Rechtsweg zum Oberlandesgericht (vgl. §§ 23 ff. EGGVG) und eröffnet durch § 28 stattdessen die Möglichkeit, den Haftrichter anzurufen. Gleiches gilt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, die den Vollzug der Untersuchungshaft betreffen.

### **3. Verbesserung der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen**

Ein wichtiges Anliegen des Entwurfs ist die Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen. Dabei geht er von den Regelungen des § 119 Abs. 1 bis 4 StPO aus, die seit weit über 100 Jahren als Grundprinzipien den Status der Untersuchungsgefangenen prägen und als nach wie vor gültiger Maßstab für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft im Wesentlichen in den Entwurf übernommen worden sind. Auf dieser Grundlage wirkt der Entwurf auf größere Differenzierung bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzuges hin.

### **4. Ausbau vollzuglicher Angebote**

Mit dem Entwurf soll der Ausbau von Angeboten, die den Gefangenen eine sinnvolle Gestaltung ihrer Haftzeit ermöglichen, gefördert werden. Dies bedingt zumindest hinreichende Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, um zu verhindern, dass die Gefangenen die meiste Zeit des Tages sich selbst überlassen bleiben und sich subkulturelle Strukturen ausbreiten. Darüber hinaus hält der Entwurf im Interesse einer sinnvollen Nutzung des Vollzuges der Untersuchungshaft aber auch in den Fällen, in denen Defizite erkennbar sind, Angebote zum Aufbau bzw. zur Stärkung der sozialen Kompetenz, für wünschenswert. Es ist allgemein anerkannt, dass die Unschuldsvermutung entsprechenden, freiwillig wahrnehmbaren Angeboten nicht entgegensteht.

Der Entwurf verkennt bei alledem nicht, dass die Bereitstellung vollzuglicher Angebote im Bereich der Untersuchungshaft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Zum einen liegt dies in bereichsspezifischen Besonderheiten begründet, wobei vor allem die im Vergleich zum Strafvollzug unbestimmte und regelmäßig kürzere Verweildauer der Gefangenen sowie die damit verbundene hohe Fluktuation zu nennen sind. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass ein Ausbau vollzuglicher Angebote im Hinblick auf die angespannte Lage der Länderhaushalte an finanzielle Grenzen stößt. Vor diesem Hintergrund muss der Entwurf darauf verzichten, den Gefangenen Ansprüche auf bestimmte Angebote, insbesondere auf Ermöglichung einer Beschäftigung, einzuräumen. Er beschränkt sich jedoch andererseits nicht darauf, die Bereitstellung von Angeboten in das Ermessen der Anstalt zu stellen, sondern sieht hierfür "Soll"-Vorschriften vor. Damit versteht er die Normen als Leitprinzipien für die Vollzugsgestaltung und verbindet mit ihnen die Erwartung, dass die Vollzugspraxis auf eine Ausweitung der Angebote im Rahmen des Möglichen hinarbeiten wird.

## **5. Einbeziehung junger Gefangener**

Der Entwurf entscheidet sich hinsichtlich der grundsätzlichen Frage, ob Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen in einem Jugendstrafvollzugsgesetz zu treffen oder in eine gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges bei erwachsenen Gefangenen einzubeziehen sind, für die letztere Lösung. Durch sie wird zum einen erreicht, dass die in diesem Entwurf enthaltenen Reformvorschläge zur Neuverteilung der Zuständigkeiten zwischen Gericht und Anstalt, zur Neuregelung der Rechtsbehelfe und zur Verbesserung der Rechtsstellung der Gefangenen auch auf junge Gefangene erstreckt werden, ohne dass es hierzu umfangreicher Verweisungen bedarf. Zum anderen ist es wegen des verfahrenssichernden Zwecks der Untersuchungshaft und der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung systemgerechter und der sachlichen Nähe des Regelungsbereiches eher entsprechend, wenn die Untersuchungshaft für alle Gefangenen in einem einheitlichen Gesetz geregelt wird. Dass bei der vorgeschlagenen Lösung Besonderheiten und alterstypische Erfordernisse und Bedürfnisse bei der Inhaftierung junger Menschen nicht unberücksichtigt bleiben, gewährleistet der Entwurf durch entsprechende Vorschriften im achten Abschnitt des Artikels 1.

## **III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Mit dem Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 hat der Bund von der Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, die ihm Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für den Bereich des Strafvollzuges einräumt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Recht der Untersuchungshaft ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG als Annex des strafgerichtlichen Verfahrens. Der Vollzug der Untersuchungshaft bedarf in noch stärkerem Maße als der Strafvollzug zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesgesetzlichen Regelung. Der Untersuchungshaftvollzug ist ausgerichtet auf den strafprozessualen Zweck der Verfahrenssicherung. Diese Ausrichtung macht bei überörtlicher oder gar internationaler Kriminalität ein länderübergreifendes koordiniertes Zusammenwirken zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden erforderlich, das ohne bundeseinheitliche Regelungen nicht möglich wäre. Nicht selten bestehen in solchen Fällen mehrere Haftbefehle gegen eine Person, so dass die Belange verschiedener Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, die Auswirkungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft beispielsweise bei der Art der Kontrolle der Außenkontakte haben können, aufeinander abzustimmen sind. Darüber hinaus müssen bei länderübergreifenden Überstellungen aus strafprozessualen Gründen für alle Gefangenen dieselben Grundregelungen gelten, damit der verfahrenssichernde Zweck

der Untersuchungshaft durchgängig sichergestellt wird. Auch erfordern sowohl die Belange der Strafverteidigung als auch die länderübergreifende Zusammenarbeit mit Dritten bundeseinheitliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Untersuchungshaft. Der Vollzug der Untersuchungshaft erfolgt in der überwiegenden Zahl der Fälle in einer Justizvollzugsanstalt in der Nähe des Tatortes und nicht am Wohnort der Gefangenen. Dies erfordert ein überregionales Zusammenwirken der beteiligten Einrichtungen aufgrund einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungshaft oft noch stärker als die Strafhaft in die Lebensführung der Gefangenen eingreift und mit erheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden ist. Andererseits muss eine konsequente Beachtung der Unschuldsvermutung gewährleistet sein. Nur länderübergreifende Vorschriften können sicherstellen, dass alle Untersuchungsgefangenen die gleichen Rechte und Pflichten erhalten und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Justizvollzugsanstalten bestehen. In Übereinstimmung mit der ausdrücklichen Forderung der Länder nach einer bundeseinheitlichen bereichsspezifischen Regelung des Untersuchungshaftvollzuges liegen daher die für ein Gesetzgebungsrecht des Bundes im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu beachtenden Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG vor.

#### **IV. Vollzugaufwand und Kosten**

Mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage in den Ländern versucht der Entwurf, einen gesteigerten Vollzugaufwand und Mehrkosten soweit wie möglich zu vermeiden. Er sieht deshalb insbesondere davon ab, die Fortentwicklung des Vollzuges der Untersuchungshaft durch zwingende Vorschriften zu verbessern. Namentlich wird darauf verzichtet, den Untersuchungsgefangenen Ansprüche auf bestimmte vollzugliche Angebote einzuräumen (vgl. A. II. 4.). Solche kriminalpolitisch wünschenswerten Reformvorstellungen sind im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Mehrbelastungen derzeit nicht zu realisieren.

Begrenzte Mehrkosten lässt der Entwurf in solchen Teilbereichen zu, in denen es trotz der unterschiedlichen Zwecke von Untersuchungs- und Strafhaft geboten erscheint, die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen an die von Strafgefangenen anzupassen. Hierzu gehört insbesondere die Angleichung der Arbeitsentlohnung von Untersuchungsgefangenen an die der Strafgefangenen im monetären Bereich. Gründe für eine Schlechterstellung von Untersuchungsgefangenen gegenüber Strafgefangenen in dieser Frage sind nicht ersichtlich.

#### **V. Preiswirkungsklausel**



Die Vorschriften des Entwurfs beschränken sich in ihrem Regelungsgehalt und hinsichtlich des Adressatenkreises auf die rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft. Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsgesetz – UVollzG )**

Der Entwurf regelt den Vollzug der Untersuchungshaft in Anstalten (zur Gleichsetzung der Begriffe "Anstalt" und "Justizvollzugsanstalt" vgl. § 2 Abs. 2), der bislang durch § 119 StPO und die Untersuchungshaftvollzugsordnung bestimmt wurde. Der Anwendungsbereich des Entwurfs erfasst neben den in den §§ 112, 112 a StPO genannten Haftgründen (Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) auch die eigenständigen Haftgründe in § 127 b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1 und § 412 Satz 1 StPO. Für die Sicherungshaft (§ 453 c StPO, vgl. Artikel 3 Nr. 4 des Entwurfs) und die in den Artikeln 5 und 6 des Entwurfs genannten Haftarten gelten die nachfolgenden Regelungen im Wesentlichen entsprechend. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz findet dagegen keine Anwendung im Bereich der Abschiebehaft, die teilweise in Anstalten im Wege der Amtshilfe für die Innenverwaltungen vollzogen wird, sowie für die Vollstreckungshaft (§ 457 Abs. 2 StPO), die nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu vollziehen ist.

### **Abschnitt 1**

#### **Grundsätze**

Der erste Abschnitt fasst Vorschriften zusammen, die grundsätzliche Bedeutung für den Vollzug der Untersuchungshaft haben. Er stellt diese deshalb vor die in den weiteren Abschnitten folgenden näheren Regelungen zu einzelnen vollzuglichen Bereichen an den Anfang des Gesetzes.

Der Entwurf verzichtet darauf, den Gedanken der Vermeidung bzw. Verkürzung der Untersuchungshaft ausdrücklich als Grundsatz besonders herauszustellen. Bestrebungen zur Haftvermeidung müssen in erster Linie schon vor dem Vollzug der Untersuchungshaft einsetzen. Deshalb hat bereits das die Haft anordnende Gericht zu berücksichtigen, ob es Alternativen zu einer Inhaftierung gibt. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis hierauf wäre zudem aus systematischen Gründen im Rahmen der §§ 112 ff. StPO und nicht im Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu verankern. Die Anstalten haben nur begrenzte Möglichkeiten, auf eine Aufhebung der Untersuchungshaft hinzuwirken. Der Erfolg entsprechender Bemühungen

hängt vor allem von zahlreichen Faktoren außerhalb ihres Einflussbereichs ab, derer sich externe Stellen und Einrichtungen annehmen. Allerdings stellt der Entwurf klar, dass sich das Zusammenwirken von Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt auch auf etwaige im Verlauf des Untersuchungshaftvollzuges erkennbare Möglichkeiten der Haftvermeidung zu erstrecken hat (§ 6 Abs. 1). Daneben unterstützt der Entwurf Haftvermeidungsbestrebungen, indem er eine Benennung von einschlägigen Stellen und Einrichtungen im Rahmen der sozialen Hilfe vorsieht (§ 25 Abs. 3).

### **§ 1: Zweck der Untersuchungshaft**

Der Zweck der Untersuchungshaft erschließt sich bereits aus den in der Strafprozessordnung im Einzelnen und abschließend festgelegten Haftgründen. Der Entwurf hält es jedoch für erforderlich, zu Beginn seiner Regelungen den Haftzweck ausdrücklich hervorzuheben, weil dieser den Maßstab für zahlreiche Entscheidungen liefert, die auf Grund dieses Gesetzes zu treffen sind. Durch die gewählte Formulierung wird klargestellt, dass sich der Zweck der Untersuchungshaft nicht ausschließlich nach dem im Haftbefehl konkret herangezogenen Haftgrund bestimmt, sondern allgemein den Gefahren zu begegnen hat, die in den Haftgründen der §§ 112 ff. StPO ihren Ausdruck gefunden haben. Der Entwurf schließt bei der Anordnung von Beschränkungen, die er in zahlreichen Vorschriften zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft zulässt, einen Rückgriff auf andere im Gesetz genannte Haftgründe, die nicht Gegenstand des Haftbefehls sind, nicht aus. Ergeben sich beispielsweise in den die Praxis beherrschenden Fällen, in denen der Haftbefehl ausschließlich auf Fluchtgefahr gestützt ist, Hinweise auf Verdunkelungshandlungen, wäre es sachfremd und könnte zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen, wenn entsprechende Beschränkungen nur nach vorheriger Änderung des Haftbefehls zulässig wären.

Allerdings darf dieses Verständnis vom Zweck der Untersuchungshaft nicht dazu führen, dass bei der Anordnung verfahrenssichernder Beschränkungen allen denkbaren Haftgründen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Vorliegen im jeweiligen Einzelfall, pauschal Rechnung getragen werden kann. Dies würde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 2 Abs. 5) widersprechen, der den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderem Maße prägt. Die zur bisherigen Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat betont, dass nur beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Haftzwecks oder der Ordnung in der Anstalt entsprechende Beschränkungen zulässig sind. Der Umstand allein, dass ein möglicher Missbrauch eines Freiheits-

rechts nicht völlig auszuschließen ist, reicht für die Auferlegung einer Beschränkung nicht aus (vgl. BVerfGE 35, 5, 10; BVerfG NStZ 1996, 613, 614).

Welche jeweiligen Gefahren für die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens im Einzelfall konkret gegeben sind, ist zunächst dem im Haftbefehl angegebenen Haftgrund zu entnehmen. Verfahrenssichernde Beschränkungen müssen sich jeweils vor allem an ihm orientieren und dürfen auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund nur und erst dann gestützt werden, wenn hierfür auf Grund der Umstände des Einzelfalls ein hinreichend konkreter Anlass gegeben ist. Hierbei ist die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts zu beachten (§ 5 Abs. 4).

## **§ 2: Stellung der Gefangenen**

Absatz 1 hebt den Grundsatz, dass die Gefangenen als unschuldig gelten, hervor und betont, dass im Umgang mit ihnen jeder Anschein des Vollzuges einer Strafe zu vermeiden ist. Die Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen wird ganz entscheidend durch die Unschuldsvermutung geprägt. Obwohl diese bereits in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normiert und Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips ist, wird dieser die gesamte Gestaltung der Untersuchungshaft beherrschende Grundsatz wegen seiner besonderen Bedeutung den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich vorangestellt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen nicht nur inhaltlich, sondern abgesehen von einer lediglich klarstellenden Ergänzung, auch wörtlich den Regelungen des § 119 Abs. 1, 3 und 4 StPO. Dadurch wird die Kritik an dem Entwurf aus dem Jahre 1999 aufgegriffen und der Bedeutung dieser Regelungen, die seit weit mehr als 100 Jahren Maßstab des Untersuchungshaftvollzuges sind (vgl. RGBl. Nr. 7, 1876-1877, 251 ff. [274]), an herausgehobener Stelle des Entwurfes Rechnung getragen. Durch den in den Absätzen 2 und 4 hinzugetretenen Hinweis auf die Sicherheit der Anstalt, ist nicht etwa eine Erweiterung der Beschränkungsmöglichkeiten von Gefangenenrechten beabsichtigt, vielmehr wird dadurch, ebenso wie an anderen Stellen des Entwurfes, lediglich klargestellt, dass der bislang vom überkommenen Begriff der Ordnung in der Vollzugsanstalt mitumfassten und nicht ausdrücklich aufgeführten Sicherheit als wichtigem Teilaspekt eigenständige Bedeutung im Funktionsablauf der Anstalt zukommt.

Der Entwurf entscheidet sich im Hinblick auf die Bedeutung der Vorschriften bewusst dafür, die § 119 Abs. 1, 3 und 4 StPO entnommenen Regelungen an hervorgehobener Stelle des

Entwurfes zu bündeln, statt sie in den jeweiligen Regelungszusammenhängen an unterschiedlichen Stellen in den Entwurf einzuarbeiten.

Die in Absatz 2 aufgenommene Bequemlichkeitsgarantie des § 119 Absatz 4 StPO betont, dass die Untersuchungsgefangenen im Hinblick auf die Unschuldsvermutung nicht lediglich Anspruch auf die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Annehmlichkeiten haben, sondern den durch Absatz 2 gesetzten Rahmen auch darüber hinaus ausschöpfen können. Der Entwurf greift in diesem wesentlichen Punkt die Kritik der Wissenschaft an dem Entwurf aus dem Jahre 1999 auf und verhindert eine Verschlechterung der garantierten Rechtsposition der Untersuchungsgefangenen gegenüber dem derzeitigen Stand.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 119 Abs. 1 StPO und legt die sich gleichfalls aus dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ergebenden Prinzipien der Einzelunterbringung und der Trennung von Strafgefangenen fest.

Absatz 4 übernimmt, abgesehen von der oben dargelegten Klarstellung durch die ausdrückliche Nennung der Sicherheit der Anstalt und einer terminologischen Anpassung an den Entwurf, die entsprechende Regelung des § 119 Abs. 3 StPO und bekräftigt, dass angesichts der Unschuldsvermutung jedwede Beschränkungen allein durch den Haftzweck oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gerechtfertigt sein können. Dies gilt auch dann, wenn Untersuchungshaft als Überhaft notiert ist. Ein weiterer oder späterer Haftbefehl kann zusätzliche Beschränkungen, beispielsweise bei der Besuchs- und Briefkontrolle, erforderlich machen. Oberstes Prinzip bei der Anwendung gesetzlich vorgesehener Ermächtigungen für über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen muss der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sein, den Absatz 5 deshalb ausdrücklich hervorhebt.

Die für die Anordnung der Beschränkungen in Absatz 6 vorgesehene Kompetenzverteilung entspricht der Grundentscheidung des Entwurfs, eine gerichtliche Zuständigkeit für verfahrenssichernde Maßnahmen beizubehalten (vgl. A. II. 1.). Für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist dagegen die Anstalt zuständig (vgl. § 5 Abs. 1).

### **§ 3: Gestaltung des Vollzuges**

Absatz 1 greift den Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG auf. Die Regelung legt als Ziel des Angleichungsstrebens allerdings nicht einen abstrakten, für alle Gefangenen gleichermaßen geltenden Maßstab der allgemeinen Lebensverhältnisse, sondern die individuellen Lebensumstände der einzelnen Gefangenen fest. Die gewählte Formulierung weist dabei darauf hin, dass der Zweck der Untersuchungshaft einer Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit von vornherein Grenzen setzt. Der Angleichungsgrundsatz kann also nur als Leitprinzip für den Vollzug der Untersuchungshaft verstanden werden und darf keine überzogenen Erwartungen wecken. Allerdings darf ihn die Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Unschuldsvermutung unter dem Vorwand der haftzweckbedingten Einschränkungen auch nicht unbeachtet lassen, sondern ist im genannten Rahmen verpflichtet, den Untersuchungshaftvollzug weniger standardisiert und stärker individualisiert auszurichten.

Absatz 2 soll gewährleisten, dass sich die Untersuchungshaft nicht lediglich in ihrer Funktion als Instrument zur Sicherung des Strafverfahrens erschöpft. Gemäß Satz 1 ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Satz 2 geht von der Erwägung aus, dass zahlreiche Untersuchungsgefangene, die Sozialisationsdefizite aufweisen, allein durch die einschneidende Erfahrung der Untersuchungshaft und der damit oftmals verbundenen Isolierung von ihrem sozialen Umfeld auf soziale Hilfen angewiesen sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich bei etwa der Hälfte der Gefangenen an die Untersuchungshaft die Verbüßung einer Freiheitsstrafe anschließt. Da die Zeit in der Untersuchungshaft gemäß § 51 Abs. 1 StGB auf eine nachfolgende Strafverbüßung grundsätzlich angerechnet wird, sind frühzeitige Angebote zur Hilfe auch deshalb wünschenswert, damit nicht wertvolle Zeit für Resozialisierungsbemühungen in der Strafhaft verloren geht.

Obwohl die Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll genutzt werden soll, muss wegen der Unschuldsvermutung gewährleistet sein, dass die Gefangenen in ihrer Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung entsprechender Hilfen frei sind. Der Entwurf hebt deshalb den Angebotscharakter der Hilfestellungen deutlich hervor. Die gewählte Formulierung des Satzes 2 macht deutlich, dass die Ansprüche und Erwartungen an eine derartige Haftgestaltung den besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft (ungewisse und relativ kurze Haftdauer, hohe Fluktuation) angepasst werden müssen. Satz 2 zielt vor diesem Hintergrund vor allem auf Maßnahmen ab, die kurzfristig verwirklicht werden können oder die längerfristige Hilfen, wie sie in Freiheit oder während eines eventuell nachfolgenden Strafvollzuges gewährt werden können, vorbereiten.

Absatz 3 bekräftigt die Vorgabe, die jeweilige Ausgestaltung des Vollzuges der Untersuchungshaft den individuellen Lebensverhältnissen anzupassen, und schreibt den allgemeinen Grundsatz des gender-mainstreaming fest, wonach die Erfordernisse und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen im Einzelfall im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen sind. Obwohl Frauenkriminalität über eine eigene Struktur verfügt und sich sowohl quantitativ als auch qualitativ erheblich von Männerkriminalität unterscheidet, sind bei der Formulierung der gesetzlichen wie ausführenden Vollzugsvorschriften bislang stets die Probleme und Bedürfnisse der männlichen Gefangenen der Maßstab gewesen. Diese machen seit jeher die überwältigende Mehrzahl - derzeit ca. 95 % - der Gefangenpopulation aus.

Frauen erfahren damit im Justizvollzug allgemein, aber auch im Bereich der Untersuchungshaft, ganz erhebliche Benachteiligungen. Aufgrund ihrer geringen Anzahl ist eine dezentrale Unterbringung von Frauen im Vollzug und eine strikte Trennung von weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen nicht möglich. Da es bislang bundesweit nur fünf selbständige Frauenanstalten gibt, wird der weit überwiegende Teil der Frauen in eigenen Abteilungen des Männervollzuges untergebracht. Die personelle Konzeption sowie der Sicherheitsstandard richten sich demzufolge regelmäßig am Vollzug der Männer aus. Frauen, die in den Justizvollzug gelangen, stellen jedoch regelmäßig ein geringeres Bedrohungs- und Sicherheitspotential dar als Männer. Es ist daher erforderlich, bei allen Maßnahmen zu prüfen, ob sachliche Gründe bestehen, diese undifferenziert auf beide Geschlechter anzuwenden oder ob dies zu Benachteiligungen bei den Frauen führt. Lassen sich für Frauen nachteilige Auswirkungen von allgemeinen Regelungen aufgrund besonderer, z. B. organisatorischer Umstände nicht oder nicht ganz vermeiden, haben die Vollzugsbehörden dafür zu sorgen, dass diese Nachteile durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Der Entwurf sieht im Übrigen davon ab, die Diskriminierungsverbote des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes zu wiederholen. Diese gelten unmittelbar auch im und für den Vollzug. Dies bedeutet, dass auf körperliche Behinderungen und geistige Einschränkungen von Untersuchungsgefangenen verstärkt einzugehen ist. Spezielles Augenmerk hat der Vollzug darüber hinaus auch auf diejenigen Untersuchungsgefangenen zu richten, die aufgrund nicht vorhandener oder nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und der Lebensumstände in Deutschland der Inhaftierung besonders hilflos gegenüberstehen. Der hohe Anteil der ausländischen Gefangenen am Bestand aller Untersuchungsgefangenen von ca. 45 % zeigt, dass sich der Vollzug intensiv um diese unhomogene, schwierige Klientel küm-

mern muss und sich hierzu auch der Hilfe Dritter bedienen sollte (vgl. auch Ausführungen zu § 25).

#### **§ 4: Trennung des Vollzuges**

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert und ergänzt § 2 Abs. 3 Satz 2 und sieht in Übereinstimmung mit Nummer 11 Abs. 3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze eine Trennung der Untersuchungsgefangenen von anderen Gefangenen, namentlich von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten vor. Wie auch die Entwürfe von Jürgen Baumann und der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen fordert der Entwurf zur Verwirklichung der Trennung die Unterbringung der Gefangenen in besonderen Anstalten oder zumindest besonderen Abteilungen. Entsprechendes gilt auch für die Verwirklichung einer Trennung nach Geschlechtern (Absatz 1 Satz 2). Zur Trennung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen enthält der Entwurf in § 35 eine gesonderte Regelung.

Auf einhellige Anregung der Landesjustizverwaltungen hin will Absatz 2 den im Vollzug der Untersuchungshaft bestehenden Schwierigkeiten - insbesondere bei der Bereitstellung vollzuglicher Angebote (vgl. A. II. 4.) - zugunsten der Gefangenen durch eine weitgehende Auflockerung der Trennungsgebote Rechnung tragen. Mit Zustimmung der Gefangenen oder aus wichtigem Grund kann vom Trennungsgebot abgewichen werden. Untersuchungsgefangene können somit beispielsweise gemeinsam mit Strafgefangenen beschäftigt werden. Sollen Untersuchungsgefangene mit ihrer Zustimmung in einer anderen Anstalt zusammen mit Strafgefangenen beschäftigt werden, weil im Einzelfall die Möglichkeit einer abteilungsübergreifenden Beschäftigung innerhalb derselben Anstalt nicht besteht, ist die gerichtliche Zuständigkeit für Verlegungen (§ 8 Abs. 3) zu beachten.

Allerdings ergibt sich aus Absatz 2 erster Halbsatz kein Anspruch von Gefangenen auf Zusammenlegung mit bestimmten anderen Gefangenen. Absatz 2 zweiter Halbsatz berücksichtigt, dass unabhängig von der Zustimmung der Gefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Dies kommt bereits durch die Einschränkung in der bisher einschlägigen Vorschrift des § 119 Abs. 1 Satz 2 StPO zum Ausdruck ("soweit möglich"). Um Schwierigkeiten bei der Trennung von Verfahrensbeteiligten sowie beim Übergang von Untersuchungshaft in Strafhaft entgegenzuwirken zu können, lässt Absatz 2 zweiter Halbsatz Ausnahmen von den Trennungsgrundsätzen auch ohne Zustimmung der Gefangenen zu.



## **§ 5: Zuständigkeiten**

Bei Maßnahmen, die (auch) der Verfahrenssicherung dienen, sieht der Entwurf auch künftig die richterliche Kompetenz vor (vgl. A. II. 1.). Soweit eine gerichtliche Zuständigkeit besteht, wird dies in den jeweiligen Einzelvorschriften ausdrücklich hervorgehoben. Absatz 1 erster Halbsatz stellt daher klar, dass in allen übrigen Fällen die Entscheidungszuständigkeit bei der Anstalt liegt. Durch den Zusatz, dass sie ihre Maßnahmen unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens trifft, wird der strafprozessuale Charakter des Untersuchungshaftvollzuges unterstrichen. Gleichzeitig wird die Anstalt verpflichtet, bei der Wahrnehmung der ihr durch den Entwurf eingeräumten, erheblich erweiterten Entscheidungskompetenzen strafprozessuale Belange stärker zu berücksichtigen. Zu denken ist etwa an einen besseren Informationsaustausch mit Gericht und Staatsanwaltschaft über der Anstalt bekannt gewordene Änderungen im Einlassungsverhalten von Gefangenen, eine stärkere Berücksichtigung der Terminplanung für die Hauptverhandlung bei der Vollzugsgestaltung oder die Weitergabe von Erkenntnissen der Anstalt, die eine Trennung von Gefangenen aus Gründen des Zweckes der Untersuchungshaft (vgl. § 11 Abs. 3) nahe legen. Vernehmungen von Untersuchungsgefangenen in Anstalten durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft bleiben von Absatz 1 unberührt und bedürfen nicht der Zustimmung des Gerichts oder der Anstalt.

Durch die Verweisung in Absatz 2 wird die schon bisher geltende Zuständigkeitsregelung beibehalten. Danach ist für vollzugliche richterliche Entscheidungen vor Erhebung der öffentlichen Klage die Richterin oder der Richter zuständig, die bzw. der den Haftbefehl erlassen hat, anschließend das mit der Sache befasste Gericht.

Absatz 3 lässt grundsätzlich die Übertragung richterlicher Entscheidungszuständigkeiten zu und ermöglicht damit eine flexible, den Umständen des jeweiligen Einzelfalles angepasste Handhabung der Kompetenzen (zu Ausnahmen vgl. Absatz 4, § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 3 Satz 2).

Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, dass die Staatsanwaltschaft bis zur Erhebung der öffentlichen Klage als Herrin des Ermittlungsverfahrens mit dem Verfahrensstand und dem Sachverhalt in aller Regel am besten vertraut ist und daher am einfachsten und schnellsten über die Notwendigkeit einzelner verfahrenssichernder Maßnahmen entscheiden kann.

Satz 1 Nr. 2 sieht in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter vor, künftig auch eine Übertragung richterlicher Zuständigkeiten auf die Anstalt zu ges-

tatten, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt. Diese Möglichkeit wird namentlich dann in Betracht zu ziehen sein, wenn Anhaltspunkte für eine Verdunkelungsgefahr nicht (mehr) bestehen und die Sachlage so überschaubar ist, dass auch über die zur Verhinderung einer Flucht notwendigen Vorkehrungen ohne spezielle Erkenntnisse aus dem anhängigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren sachgerecht entschieden werden kann.

Die Übertragungsregelung in Absatz 3 erfolgt im Interesse größtmöglicher Praktikabilität und Beschleunigung und ist wegen einer möglichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich. Durch die in Absatz 3 Satz 1 gewählte Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Übertragung der Entscheidungszuständigkeit bezüglich der betroffenen Untersuchungsgefangenen für alle nach diesem Gesetz übertragbaren Entscheidungen, für einzelne Bereiche oder für jede einzelne Maßnahme, gesondert zulässig ist. Sie muss jedoch vom Gericht jeweils für die einzelnen Gefangenen angeordnet werden und, soweit nicht eine umfassende Übertragung vorgenommen wird, die übertragenen Zuständigkeiten konkret benennen.

Gemäß Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz kann die Zuständigkeit nur mit Zustimmung der Behörde erfolgen, auf die die Kompetenzen verlagert werden sollen. Dies ist zum Schutz vor einer Überforderung sachgerecht, da erfahrungsgemäß aufwendige Tätigkeiten, wie die Erteilung von Besuchserlaubnissen oder die Kontrolle des Schriftwechsels, zu einem ganz erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand bei der vom Gericht betrauten Behörde führen können.

Aus § 33 Abs. 2 StPO folgt, dass vor einer Zuständigkeitsübertragung im Rahmen von Absatz 3 Satz 1 die Staatsanwaltschaft anzuhören ist. Im Hinblick auf ihre Stellung als Herrin des Ermittlungsverfahrens sieht die Entwurfsregelung zudem vor, dass bis zur Erhebung der öffentlichen Klage die Übertragung richterlicher Entscheidungszuständigkeiten auf die Anstalt nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig ist (Satz 2 zweiter Halbsatz). Den betroffenen Gefangenen ist vor der Entscheidung über eine Zuständigkeitsübertragung

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens.

Im Rahmen von § 29 kann die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt - letztere jedoch nur, soweit im Einzelfall die Zuständigkeit des Gerichts für einzelne Entscheidungen auf sie übertragen wurde - die gerichtliche Übertragung anfechten. Die Möglichkeit der Anfechtung besteht, weil die Übertragung die betroffenen Behörden im Einzelfall nicht unerheblich belasten

kann und sich auch nach anfänglicher Zustimmung der betroffenen Behörde nachträglich Zuständigkeitskonflikte zwischen ihr und dem zuständigkeitsübertragenden Gericht ergeben können. Eine Anfechtung der Übertragung der Zuständigkeit durch Gefangene wurde dagegen bewusst ausgeschlossen. Gefangene haben kein Recht darauf, dass Entscheidungsbefugnisse von einer bestimmten Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft oder Anstalt) ausgeübt werden. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung belastet die betroffenen Gefangenen auch nicht, zumal die im Einzelfall getroffene Entscheidung der zuständigen Behörde angefochten werden kann. Die Gefangenen bleiben durch diese Rechtsbehelfsmöglichkeit (vgl. § 29) hinreichend geschützt, weil sie auf diese Weise jederzeit eine Entscheidung durch den ursprünglich zuständigen Richter bzw. die Richterin erreichen können.

Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Absatz 3 Satz 1 auf die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt ist ausgeschlossen bei Beschränkungen zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft, die auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden (Absatz 4). Der Entwurf lässt zwar bei der Anordnung verfahrenssichernder Beschränkungen einen Rückgriff auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund zu (vgl. § 2 und die dortige Begründung). Da durch derartige Entscheidungen aber stärker in Grundrechte der Gefangenen eingegriffen wird als dies der im Haftbefehl herangezogene Haftgrund erfordert, sollen sie ausschließlich dem Gericht vorbehalten sein, also der Stelle, die allein auch für Änderungen des Haftbefehls zuständig ist. Demnach bedarf es beispielsweise immer einer Entscheidung durch das Gericht, wenn bei wegen Fluchtgefahr inhaftierten Gefangenen Beschränkungen zur Vermeidung von Verdunkelungshandlungen angeordnet werden sollen.

Absatz 5 gibt entsprechend der bisherigen Regelung (§ 119 Abs. 6 Satz 2 und 3 StPO) der Staatsanwaltschaft und der Anstalt eine Kompetenz für dringende Fälle, die aber nur zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen berechtigt. Deshalb ist unverzüglich eine Entscheidung der an sich zuständigen Stelle über die Aufrechterhaltung der Maßnahmen herbeizuführen. Die zuständige Stelle kann im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht nur das Gericht, sondern aus Sicht der Anstalt in den Fällen einer Zuständigkeitsübertragung nach § 2 Abs. 6 für Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, auch die Staatsanwaltschaft sein. Zwar ist die Anstalt künftig gemäß der Grundentscheidung des Entwurfs für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt weitestgehend ohnehin zuständig (vgl. A. II. 1.). Dennoch ist die Eilzuständigkeit für sie insbesondere dann von Bedeutung, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unverzüglich solche Maßnahmen ergreifen muss, die der Entwurf zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen im Grundsatz dem Zuständigkeitsbereich des Gerichts zuordnet und bei de-

nen keine Zuständigkeitsübertragung erfolgt ist (z. B. Entscheidung über eine Verlegung oder Überstellung, § 8).

### **§ 6: Zusammenwirken der beteiligten Stellen**

Da im Gegensatz zum Strafvollzug am Vollzug der Untersuchungshaft neben der Anstalt auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft beteiligt sind, betont Absatz 1 Satz 1 die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens. Dieser Grundsatz entspricht der bisherigen Regelung in Nummer 6 UVollzO. Darüber hinaus legt Satz 1 fest, dass sich das Zusammenwirken der beteiligten Stellen auch auf Möglichkeiten der Haftvermeidung zu erstrecken hat. Hierdurch soll ein besserer Informationsaustausch zwischen den Beteiligten gewährleistet werden, um etwa die Mitteilung etwaiger für die Haftentscheidung maßgeblicher Informationen, die sich erst im Verlaufe des Vollzuges der Untersuchungshaft ergeben, sicherzustellen.

Absatz 1 Satz 2 legt die Anhörung der Staatsanwaltschaft, der gemäß § 33 Abs. 2 StPO vor gerichtlichen Entscheidungen ohnehin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, ausdrücklich fest, da vielfach - etwa bei Entscheidungen über die Zulassung zum Besuch - nur der Staatsanwaltschaft die für die Entscheidung wichtigen Informationen vorliegen. Die Klarstellung ist erforderlich, weil mit der Ausgliederung der gesetzlichen Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft aus der Strafprozessordnung in Zweifel gezogen werden könnte, dass diese Vorschrift weiterhin anwendbar ist.

Aus Gründen der Praktikabilität sieht der Entwurf dagegen davon ab, der Anstalt ein förmliches Anhörungsrecht bei allen sie berührenden Entscheidungen einzuräumen (vgl. Begründung zu § 5). Über die ausdrücklich gesetzlich geregelten Fälle hinaus kann im Rahmen von Absatz 1 jedoch eine Anhörung der Anstalt vor gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen im Einzelfall geboten sein. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn einzelne Anordnungen zu einem erheblichen personellen Aufwand bei den betroffenen Anstalten führen können oder besondere Gegebenheiten einzelner Anstalten (beispielsweise bei Entscheidungen über Verlegungen oder Überstellungen nach § 8) zu berücksichtigen sind. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Landesjustizverwaltungen, das nach § 6 Abs. 1 gebotene vertrauensvolle Zusammenwirken ihrer nachgeordneten Behörden ergänzend durch Verwaltungsvorschriften zu regeln, unberührt. Für die Zusammenarbeit der Anstalt mit sozialen Einrichtungen enthält § 25 besondere Regelungen.

Absatz 2 Satz 1 betont als wichtigen Aspekt des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen deren Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung. Satz 2 schafft für das Gericht und die Staatsanwaltschaft die datenschutzrechtlich notwendige Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, soweit sich diese nicht bereits aus strafprozessualen Vorschriften ergibt. Insofern kommt Absatz 2 Satz 2 im Hinblick auf die Bedeutung eines funktionierenden Informationsaustausches klarstellende Bedeutung zu. Diese Befugnis kann beispielsweise dann von Bedeutung sein, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft aus einer von ihr durchgeführten Textkontrolle (vgl. § 19 Abs. 1) Kenntnis über geplante Ausbruchsversuche erhält. Die Befugnis der Anstalt, personenbezogene Daten an Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übermitteln, wird bereits durch die in § 42 des Entwurfs enthaltene Verweisung auf § 180 StVollzG erfasst. Satz 3 hebt die Übermittlung der Anklageschrift an die Anstalt besonders hervor. Die in der Anklageschrift enthaltenen Informationen (z. B. Tatvorwurf, Tatumstände, Tatbeteiligte, Zeuginnen und Zeugen) sind für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung durch die Anstalt, namentlich in den Fällen einer Zuständigkeitsübertragung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, unverzichtbar.

Die Pflicht zur gegenseitigen unverzüglichen Unterrichtung umfasst auch Umstände, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder vom Einzelfall gelöst sind. Ist beispielsweise eine Anstalt überbelegt, unterrichtet sie die betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften darüber. Dies kann auch durch eine entsprechende Mitteilung an deren vorgesetzte Behörden geschehen. Die Unterrichtung ist insbesondere dann geboten, wenn die Überbelegung ein Ausmaß erreicht, das einen ordnungsgemäßen Vollzug der Untersuchungshaft und/oder eine menschenwürdige Unterbringung gefährden kann. Hierdurch wird gewährleistet, dass dieser Umstand in künftigen Verfahren bereits bei der Aufnahme in eine Anstalt (§ 7 Abs. 1) berücksichtigt und in laufenden Untersuchungshaftverfahren gegebenenfalls eine rechtzeitige Verlegung (§ 8) veranlasst werden kann.

## **Abschnitt 2**

### **Vollzugsverlauf**

Der zweite Abschnitt regelt wesentliche Aspekte des äußeren Vollzugsablaufs, der durch den Eintritt in die Anstalt, eine eventuelle Verlegung oder Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Strafvollstreckung in anderer Sache sowie durch die Entlassung bzw. den Übergang zu einer Freiheitsentziehung auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung gekennzeichnet ist.

## **§ 7: Aufnahme in die Anstalt**

Hinsichtlich der Aufnahme Verhafteter zum Vollzug der Untersuchungshaft enthält Absatz 1 organisatorische Regelungen, die der bisherigen gängigen Praxis entsprechen. Die Aufnahme in die Anstalt erfordert nach Satz 1 ein schriftliches Ersuchen des Gerichts. Der von den Landesjustizverwaltungen zu erstellende Vollstreckungsplan regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten (vgl. § 43 des Entwurfs, der auf § 152 Abs. 1 StVollzG verweist). Die in Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung kann beispielsweise erforderlich sein, um eine Tätertrennung zu gewährleisten. Eine Abweichung vom Vollstreckungsplan nach Satz 2 ist auch geboten, wenn dem Gericht eine solche Überbelegung der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt bekannt ist, die einen ordnungsgemäßen Vollzug der Untersuchungshaft und/oder eine menschenwürdige Unterbringung des Gefangenen nicht mehr gewährleistet. Ist die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt erheblich überbelegt, kann die Möglichkeit, eine Abweichung vom Vollstreckungsplan anzuordnen, zu einer Pflicht des Gerichts werden, die im Rechtsmittelweg - auch auf Antrag der Anstalt (vgl. § 29 Abs. 2) - überprüfbar ist.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten – nicht zuletzt im Falle länderübergreifender Einweisungen – ist bei Abweichungen vom Vollstreckungsplan nunmehr gemäß Satz 2 zweiter Halbsatz ausdrücklich eine vorherige Anhörung der für die Aufnahme vorgesehenen Justizvollzugsanstalt erforderlich. Erfahrungsgemäß können mit einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme aufwendige Nachfragen und Rückverlegungen vermieden werden, wenn die vorgesehene Anstalt für die Aufnahme bestimmter Untersuchungsgefangener ungeeignet ist. Zwar ist in § 6 Absatz 1 und 2 die allgemeine Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung der beteiligten Stellen festgelegt, die durch Verwaltungsvorschriften näher konkretisiert werden kann. Da jedoch die Länder Regelungen für das Zusammenwirken ihrer nachgeordneten Behörden nur für ihren jeweiligen Geschäftsbereich treffen können und auch Verwaltungsvorschriften für die Gerichte nicht bindend sind, ist die obligatorische Anhörung der für die Aufnahme vorgesehenen Anstalt im Gesetz selbst zu regeln.

Die Regelung lässt Abweichungen vom Vollstreckungsplan eines Bundeslandes zu. Sie eröffnet jedoch keine neue, über die bisherigen Regelungen hinausgehende Möglichkeit des Eingriffs in den Bereich eines anderen Landes. Will das Gericht im Rahmen von Satz 2 die Einweisung von Untersuchungsgefangenen in die Anstalt eines anderen Bundeslandes anordnen, müssen die länderübergreifenden Vorschriften beachtet werden (vgl. § 26 Strafvollstreckungsordnung [StVollstrO]). Bei einer Abweichung vom Vollstreckungsplan gebietet der

Zusammenwirkungsgrundsatz aus § 6 Abs. 1 regelmäßig eine Anhörung der für die Aufnahme vorgesehenen Anstalt.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Anstalt bereits beim Eintreffen der Gefangenen ein Mindestmaß an Informationen zum konkreten Haftfall vorliegt. Gleichzeitig gibt die Entwurfsvorschrift dem Gericht Veranlassung, bereits mit dem Aufnahmeersuchen zu prüfen, ob gemäß § 5 Abs. 3 Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können, damit eine den Umständen des Einzelfalles am besten entsprechende Kompetenzverteilung möglichst schon vom Beginn des Vollzuges an zum Tragen kommt.

Aus Praktikabilitätserwägungen ist es nach Absatz 2 Satz 2 ausreichend, dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des Haftbefehls beizufügen. Die Beifügung einer Ausfertigung des Haftbefehls, die noch im Entwurf aus dem Jahre 1999 vorgesehen war, scheitert in der Praxis häufig daran, dass dem Gericht bei Vorführung von Beschuldigten nach deren Verhaftung aufgrund Haftbefehls eines auswärtigen Gerichts Ausfertigungen nicht zur Verfügung stehen, weil der Haftbefehl per Fernkopie übermittelt worden ist. Daher sieht Nummer 15 Absatz 3 UVollzO bisher lediglich die Beifügung einer Abschrift als Anlage zum Aufnahmeersuchen vor. Entsprechend ist den Beschuldigten nach § 114 a StPO auch nur eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen.

Absatz 3 regelt die beim Eintritt von Verhafteten in die Anstalt zu treffenden Maßnahmen in Anlehnung an § 5 Abs. 2 und 3 StVollzG. Im Hinblick auf die mit dem Einstieg in den Vollzug häufig verbundene psychische Ausnahmesituation betont der Entwurf die Dringlichkeit der Unterrichtung der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache sowie des Aufnahmegespräches, indem er die unverzügliche Durchführung dieser Maßnahmen fordert. Die Möglichkeit der Anstaltsleitung geeignete Bedienstete mit der Durchführung des Aufnahmegespräches zu betrauen, soll einer weiteren Beschleunigung dienen.

Die in Satz 1 geregelte Unterrichtungspflicht entspricht dem Gedanken der Nummer 41 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Forderungen des Ausschusses gegen Folter (CAT) der Vereinten Nationen. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Verpflichtung der Anstalten, die Gefangenen unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, im Hinblick auf die Sprachenvielfalt der ausländischen Gefangenen nicht unerhebliche Belastungen für die Anstalten mit sich bringen kann. Jedoch muss diese Überlegung zurückstehen hinter dem Interesse der Gefangenen an einer raschen Un-

terrichtung, da sie auf die in aller Regel überraschend eingetretene Haftsituation wenig vorbereitet sind und die Wirkung der Untersuchungshaft daher als besonders einschneidend erleben. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern nicht in jedem Fall erforderlich ist, da in der Vollzugspraxis die geforderte Unterrichtung mittels Merkblättern oder unter Zuhilfenahme von zuverlässigen Mitgefangenen erfolgt. Ergänzend ist beim Neueintritt Gefangener § 25 Abs. 2 des Entwurfs zu beachten, der die Pflicht zur frühzeitigen Information über Möglichkeiten der sozialen Hilfe gesondert regelt.

Satz 2 hebt die Notwendigkeit einer alsbaldigen ärztlichen Untersuchung hervor. Die Rechtsgrundlage für eine regelmäßig bei der Aufnahme vorzunehmende Durchsuchung der Gefangenen ergibt sich aus der in § 43 enthaltenen Verweisung auf § 84 StVollzG.

Absatz 4 trägt dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung und schützt die Gefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt davor, dass andere Gefangene von persönlichen Daten und Umständen Kenntnis erlangen. Zur Verdeutlichung, dass dies nicht nur bei dem förmlichen Verfahren in der Vollzugsgeschäftsstelle zur Abwicklung der in Absatz 1 erwähnten Aufnahme gilt, verwendet der Entwurf nicht den in der vergleichbaren Regelung in § 5 Abs. 1 StVollzG gebrauchten Begriff des "Aufnahmeverfahrens". Er benennt vielmehr mit "der Aufnahme, dem Aufnahmegespräch und der ärztlichen Untersuchung" ausdrücklich die einzelnen Abschnitte, in denen andere Gefangene nicht anwesend sein dürfen. Dem Charakter als Schutzvorschrift entsprechend, sieht Satz 2 Ausnahmen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betroffenen vor. Im Hinblick auf den hohen Anteil ausländischer Untersuchungsgefangener, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist in vielen Fällen nicht allein aus Kostengründen die Sprachmittlung durch geeignete und zuverlässige Mitgefangene unumgänglich. Häufig ist es nämlich mit erheblichen, manchmal unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, innerhalb einer angemessenen Frist auf einen Sprachendienst außerhalb der Anstalten zurückzugreifen. Die Sprachmittlung durch Mitgefangene ist jedoch nur durchführbar, wenn sowohl der aufzunehmende Gefangene, als auch der dolmetschende Mitgefangene mit dieser Praxis und damit auch mit der Anwesenheit des Sprachmittlers beim Aufnahmeverfahren einverstanden sind. Ein Anspruch der Gefangenen auf Hinzuziehung bestimmter anderer Gefangener bei der Aufnahme, dem Aufnahmegespräch und der ärztlichen Untersuchung besteht nicht.



### **§ 8: Verlegung, Überstellung**

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (dort §§ 8, 85) in Absatz 1 die Voraussetzungen für einen auf Dauer angelegten Anstaltswechsel (Verlegung) und eine vorübergehende Unterbringung in einer anderen Anstalt (Überstellung). Eine erhebliche Überbelegung der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt, bei der ein ordnungsgemäßer Vollzug und/oder eine menschenwürdige Unterbringung der Gefangenen nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Verlegung in eine andere Anstalt im Einzelfall nach Absatz 1 zwingend gebieten. Für Zwecke einer erforderlichen Krankenbehandlung verweist Absatz 2 auf die in § 65 StVollzG vorgesehenen Unterbringungsmöglichkeiten.

Da bei Verlegungen und Überstellungen immer auch Belange der Verfahrenssicherung mit berücksichtigt werden müssen, sieht der Entwurf in Absatz 3 Satz 1 die Zuständigkeit des Gerichts vor. Dies gilt sowohl für Maßnahmen nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2. Um eine umfassende Berücksichtigung vollzuglicher Gesichtspunkte zu gewährleisten, ist vor der Entscheidung gemäß Satz 2 nunmehr ausdrücklich die Anstalt zu hören. In Eilfällen kann die Anstalt gemäß § 5 Abs. 5 die für eine Verlegung oder Überstellung notwendigen Maßnahmen einleiten.

Die Unterrichtung der Gefangenen ist zu gewährleisten. Die Gefangenen haben das Recht, ihre Angehörigen und/oder andere Personen ihres Vertrauens, etwa ihre Verteidigerinnen und Verteidiger über bevorstehende Verlegungen zu informieren, soweit nicht der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem entgegenstehen (Absatz 4).

### **§ 9: Unterbrechung der Untersuchungshaft**

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Gefangenen für den Fall, dass der Vollzug der Untersuchungshaft neben den Vollzug der Freiheitsstrafe (oder Ersatzfreiheitsstrafe) tritt. Beide Haftarten können nicht gleichzeitig vollzogen werden. Grundsätzlich soll entsprechend § 28 Abs. 1 Satz 2 StVollstrO die Untersuchungshaft zugunsten der Strafverbüßung unterbrochen werden. Absatz 1 eröffnet diese Möglichkeit in Anlehnung an die bisherige Regelung in Nummer 92 Abs. 1 UVollzO. Die Formulierung in Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die Anordnung der Unterbrechung nur durch das nach § 126 Abs. 1 und 2 StPO zuständige

Gericht erfolgen darf und eine Übertragung der Entscheidung auf die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass sich während der Dauer der Strafverbüßung die Rechtsstellung der Gefangenen nach den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes bestimmt und sie den darin genannten Beschränkungen unterliegen. Der Zweck der Untersuchungshaft kann jedoch weitergehende Beschränkungen erfordern, z. B. im Bereich des Brief- und Besuchsverkehrs. Auf der anderen Seite ist für eine Reihe von Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz - wie etwa eine Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG) oder Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) - im Hinblick auf den verfahrenssichernden Zweck der Untersuchungshaft kein Raum. Deshalb schafft Satz 2 für diese Fälle eine gesetzliche Ermächtigung zur Einschränkung der Rechte der Gefangenen über § 4 Abs. 2 StVollzG hinaus. Satz 3 hebt hervor, dass über die Anordnung entsprechender Beschränkungen das nach § 126 Abs. 1 und 2 StPO zuständige Gericht entscheidet. Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann es diese Befugnis jedoch auf die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt übertragen.

Absatz 3 lässt eine Unterbrechung der Untersuchungshaft auch zur Vollstreckung einer mit Freiheitsstrafe verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung zu und entspricht damit der bisherigen Nummer 92 Abs. 5 UVollzO. In diesen Fällen gelten für die Gefangenen grundsätzlich die für den Maßregelvollzug geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus unterliegen sie den durch den Zweck der Untersuchungshaft gebotenen Beschränkungen.

### **§ 10: Beendigung der Untersuchungshaft**

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Untersuchungshaft durch eine Entlassung in die Freiheit auf Anordnung des den Haftbefehl aufhebenden Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (vgl. § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO) endet. Satz 3 sieht in Fällen, in denen eine unverzügliche schriftliche Entlassung nicht möglich ist, die Möglichkeit einer Entlassung durch Telefon, Telefax oder auf elektronischem Wege vor. Um Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen, haben die beteiligten Stellen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verwendung von Geheimkennwörtern oder unverzügliche Rückrufe) sicherzustellen, dass die Anstalt die in dieser Form eingegangenen Entlassungsanordnungen auf ihre Echtheit überprüfen kann. Der Entwurf lehnt sich an die bisherige Regelung in Nummer 17 UVollzO an, die sich in der Praxis bewährt hat. Er sieht bewusst davon ab, ein bestimmtes Überprüfungsverfahren vorzuschreiben und überlässt die nähere Ausgestaltung der Praxis. Mit individuellen und flexiblen Regelungen kann einem Missbrauch am besten vorgebeugt werden.

Bei der nach Absatz 1 notwendigen unverzüglichen Umsetzung der Entlassungsanordnung müssten Gefangene häufig zu einem Zeitpunkt (z. B. am Wochenende) entlassen werden, zu dem ihnen die Erledigung wichtiger Angelegenheiten, insbesondere Behördengänge (wie etwa zum Sozialamt), nicht möglich wäre. Absatz 2 will aus Gründen der Fürsorge in solchen Fällen einen kurzfristigen weiteren Verbleib in der Anstalt auf deren Kosten ermöglichen. Die Gestattung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt. Durch Satz 2 soll verhindert werden, dass Gefangene ihre Zustimmung kurzfristig widerrufen und die Anstalt Entlassungen zur Nachtzeit vornehmen müsste. Satz 2 erfasst indes nur die Fälle des freiwilligen weiteren Verbleibs in der Anstalt und gilt nicht für Entlassungen nach Absatz 1 Satz 1.

Die Absätze 3 und 4 betreffen die Beendigung der Untersuchungshaft durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Maßnahme, weil mit Rechtskraft des Urteils der Haftbefehl als verfahrenssichernde Maßnahme erledigt ist. Wie bisher Nummer 91 U-VollzO bestimmt der Entwurf daher, dass ab diesem Zeitpunkt die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes bzw. die für den Maßregelvollzug maßgeblichen Bestimmungen zur Anwendung kommen und auf eine unverzügliche Verlegung in die zuständige Anstalt hinzuwirken ist, wenn nicht von der Strafvollstreckung zunächst abgesehen und im Hinblick auf einen anderen Haftbefehl weiterhin Untersuchungshaft vollzogen wird.

### **Abschnitt 3**

#### **Gestaltung des Lebens in der Anstalt**

Der dritte Abschnitt fasst Einzelvorschriften zusammen, die unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung und des Angleichungsgrundsatzes einen Rahmen für die Lebensführung in der Anstalt vorgeben.

#### **§ 11: Unterbringung**

Absatz 1 konkretisiert und ergänzt die in § 2 Abs. 3 übernommene Regelung des § 119 Abs. 1 Satz 1 StPO und sieht entsprechend der bisherigen Rechtslage als Grundsatz die nächtliche Einzelunterbringung vor. Dieses Prinzip entspricht Nummer 94 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Unterbringung verzichtet der Entwurf auf das mitunter unpraktikable Erfordernis eines ausdrücklichen schriftlichen Antrags der Gefangenen (bisher § 119 Abs. 2 Satz 1 StPO). Statt dessen ist die Zustimmung der Gefangenen erforderlich, die auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden kann. Hier-

durch werden die Gefangenen vor einer ungewollten Gemeinschaftsunterbringung geschützt. Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Gefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise selbstmordgefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden sollen. Wegen der hiermit verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen und der Gefahr ihrer Überforderung bleibt jedoch deren Zustimmung erforderlich.

Absatz 2 gibt den Gefangenen die Möglichkeit, sich tagsüber in Gemeinschaft aufzuhalten. Da eine völlige Öffnung nach innen in vielen Anstalten aber nur bei erheblichen baulichen Veränderungen und einer Aufstockung des Vollzugspersonals zu verwirklichen wäre, nimmt der Entwurf aus Kostengründen eine auf die gegebenen Anstaltsverhältnisse bezogene Einschränkung vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Aufschluss keine subkulturellen Entwicklungen fördern soll.

Absatz 3 stellt das notwendige Instrumentarium zur Verfügung, um Kontaktmöglichkeiten zwischen Gefangenen während und außerhalb der Ruhezeit beschränken zu können, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Verfahrenssicherung (Satz 1) oder im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt (Satz 2) erforderlich ist. Nummer 3 übernimmt den Grundsatz der Tatgenossentrennung (Nummer 22 Abs. 2 UVollzO) in modifizierter und grundrechtsfreundlicher Form. Die Regelung geht davon aus, dass die getrennte Unterbringung von Tatbeteiligten oder Zeugen in vielen Fällen geboten sein wird. Es sind jedoch durchaus Fälle denkbar, in denen dies nicht (mehr) erforderlich erscheint. Die gewählte Formulierung trägt dem Rechnung und ermöglicht eine Entscheidung aufgrund individueller Risikobewertung. Entsprechend der Grundkonzeption der Entwurfs (vgl. A. II. 1.) wird auch hier der Anstalt die Entscheidung für Maßnahmen zugewiesen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Zu beachten ist, dass bei einer Anwendung des Absatzes 3 die betroffenen Gefangenen nicht von allen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden dürfen (vgl. Nummer 2: "einschränken"); die Anordnung von Einzelhaft kommt nur in Betracht, wenn die in § 26 Abs. 1 und 2 geregelten besonderen Voraussetzungen vorliegen.

Absatz 4 greift die Erkenntnis auf, dass auch beim Vollzug der Untersuchungshaft subkulturelle Tendenzen nicht gänzlich verhindert werden können. Dabei werden solche Tendenzen in der Regel vorwiegend durch hafterfahrene Gefangene gefördert und verbreiten sich im

Vollzugsverlauf, etwa aufgrund gemeinsamer Unterbringung, besonders schnell auch unter solchen Gefangenen, die sich erstmalig in Haft befinden. Dem will Absatz 4 entgegenwirken, der damit zugleich dem Gedanken der Nummer 12 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze entspricht. Die Regelung verkennt nicht, dass Trennungsgebote die Vollzugsbehörden in erheblichem Maße belasten. Aus diesem Grund steht sie als Soll-Vorschrift unter dem zusätzlichen Vorbehalt praktischer Durchführbarkeit im Einzelfall („soweit möglich“).

## **§ 12: Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen**

Die Vorschrift lehnt sich an Nummer 96 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze an. Wenn auch Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können (Absatz 1), muss arbeitswilligen Gefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch soweit wie eben möglich Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben und Arbeit angeboten werden. Im Gegensatz zu den von Jürgen Baumann und der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen vorgeschlagenen Regelungen sieht Absatz 2 aber keinen Anspruch der Gefangenen auf Zuteilung einer Beschäftigung vor, weil ein derartiger Anspruch in zahlreichen Fällen in der Praxis trotz Auflockerung der Trennungsgrundsätze (§ 4 Abs. 2) nicht erfüllbar wäre (vgl. A. II. 4.). Eine Beschäftigung kann den Gefangenen nur im Rahmen der der Anstalt zur Verfügung stehenden Einsatzmöglichkeiten angeboten werden.

Absatz 3 stellt die schon bisher geltende Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein nach § 43 Abs. 2 bis 5 StVollzG zu bemessendes Arbeitsentgelt erhalten, in den Entwurf ein. Abweichend von der bislang geltenden Regelung in § 177 Satz 2 StVollzG werden Untersuchungsgefangene aber nunmehr in die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (5. StVollzGÄndG) erfolgte monetäre Erhöhung der Gefangenenentlohnung einbezogen und für ihre Arbeit in gleichem Maße wie Strafgefangene finanziell entlohnt. Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung, beispielsweise für Einkäufe gemäß § 14 Abs. 3. Im Gegensatz zur Regelung für Strafgefangene kommt die Bildung eines Überbrückungsgeldes (§ 51 StVollzG) für die ersten vier Wochen nach Haftentlassung im Hinblick auf den lediglich verfahrenssichernden Charakter der Untersuchungshaft nicht in Betracht.

Absatz 4 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen in gleichem Maße wie bei Strafgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Die Vorschrift sieht

daher vor, dass bei der Gestaltung des Lebens in der Anstalt auch der Bereich der schulischen und beruflichen Bildung mit einbezogen werden kann. Die Ansprüche bezüglich dieser Zielsetzung müssen allerdings der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Rechnung tragen, worauf der Entwurf durch die Einschränkung hinsichtlich der besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft hinweist. Im Übrigen setzen auch die jeweiligen Möglichkeiten der einzelnen Anstalt dem Bildungsangebot Grenzen. Es kann ohnehin in erster Linie nur darum gehen, durch eine kurzfristige Vermittlung und Verbesserung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten langfristige spezielle Bildungsmaßnahmen vorzubereiten.

Von der Übernahme der im Strafvollzugsgesetz für Strafgefangene vorgesehenen nicht monetären Bestandteile der Gefangenenentlohnung nimmt der Entwurf nicht nur im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Länder Abstand. Bei der in der Regel kurzzeitigen Untersuchungshaft, die jederzeit beendet werden kann und nicht vom Vollzugsziel der Resozialisierung geprägt ist, ist eine Übernahme der eher auf längerfristige Beschäftigung im Strafvollzug angelegten Regelungen über Freistellungstage und Ausbildungsbeihilfen nicht sinnvoll.

### **§ 13: Freizeit**

Bei der Regelung der Bedingungen für die Freizeitgestaltung lehnt sich der Entwurf weitgehend an die §§ 67 bis 70 StVollzG an. Er nimmt jedoch wegen der Unschuldsvermutung einige Anpassungen vor, die den Untersuchungsgefangenen großzügigere Möglichkeiten im Freizeitbereich einräumen. Grenze und Korrektiv aller Freizeitmöglichkeiten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sind allein der Zweck der Untersuchungshaft und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die nach Absatz 3 der Art und Weise und dem Umfang der Freizeitbeschäftigung nicht entgegenstehen dürfen.

Dementsprechend wird der Besitz von Lesestoff und Gegenständen zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung im Gegensatz zu § 68 Abs. 1 und § 70 Abs. 1 StVollzG nicht auf einen "angemessenen Umfang" begrenzt. Soweit der Umfang des Besitzes die Übersichtlichkeit des Haftraumes und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt beeinträchtigt, können aber Beschränkungen nach Absatz 3 angeordnet werden.

Absatz 2 Nummer 2 berechtigt die Gefangenen zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang, ohne dass es hierfür einer besonderen Erlaubnis bedarf. An einer Regelung des gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfanges wird festgehalten, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle Gefangenen über ein eigenes Hörfunk- und

Fernsehgerät verfügen. Will die Anstalt dieses nicht anbieten, bleibt es ihr unbenommen, bedürftigen Gefangenen, die auf die Bereitstellung eines Gemeinschaftsempfangs angewiesen sind, Hörfunk- und Fernsehgeräte zum Betrieb in den Hafträumen auf Kosten der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 Nummer 3 entspricht der für Strafgefangene geltenden Regelung (§ 69 Abs. 2 i.V.m. § 70 StVollzG). Der Entwurf verpflichtet die Gefangenen beim Betrieb eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte ausdrücklich zur Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen (z. B. hinsichtlich der Lautstärke). Die Formulierung "eigenes" Gerät schließt nicht aus, dass es sich auch um einen gemieteten oder geliehenen Apparat handeln kann. Die Kosten für den Hörfunk- und Fernsehempfang durch ein eigenes Gerät haben die einzelnen Gefangenen zu tragen. Die Gefangenen haben keinen Anspruch, dass die Anstalt ihnen ein "eigenes" Gerät zur Benutzung überlässt. Die Anstalt kann die technischen Voraussetzungen für den Rundfunk- und Fernsehempfang schaffen oder einzelnen Gefangenen den Besitz solcher Vorrichtungen gestatten. Eine Rechtspflicht hierzu besteht jedoch nicht.

Nach Absatz 2 Nummer 4 dürfen Gefangene Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitgestaltung, wie z. B. CD-Player, Telespiele oder Personalcomputer (zu den Sicherheitsanforderungen vgl. Absatz 3) besitzen und in ihrem Haftraum aufbewahren. Eine besondere Beschränkung auf Bücher und andere Gegenstände in angemessenem Umfang ist im Hinblick auf die Einschränkungsmöglichkeiten nach Absatz 3 nicht erforderlich.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, unter den genannten Voraussetzungen alle in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Freizeitbeschäftigungen einzuschränken. So darf etwa bestimmten Untersuchungsgefangenen aus Sicherheitsgründen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang versagt oder eingeschränkt werden, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann diese auch besondere Anforderungen an die Hörfunk- und Fernsehgeräte oder die Gegenstände nach Absatz 2 Nummer 4 stellen (z. B. hinsichtlich Größe und Beschaffenheit oder Verplombung der Gehäuse). Wenn es notwendig ist, kann sie das Besitzrecht beschränken oder ausschließen. Letzteres kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn durch die Missachtung des Rücksichtnahmegebotes die Ordnung der Anstalt gestört wird.

Die Entwurfsvorschrift regelt die Beschränkungsmöglichkeiten im Freizeitbereich nicht abschließend. Soweit § 13 keine Rechtsgrundlage für Beschränkungen enthält, können Be-

schränkungen nach § 2 Abs. 4 angeordnet werden. Weitere Eingriffsermächtigungen enthalten auch § 11 Abs. 3, auf dessen Grundlage Beschränkungen des gemeinschaftlichen Aufenthalts während der Freizeit angeordnet werden können, § 26 Abs. 1, der als besondere Sicherungsmaßnahme bei Verdunkelungsgefahr ein Verbot der Beschaffung und Benutzung anstaltsfremden Lesestoffes zulässt, sowie § 14 Abs. 4 Nr. 2, soweit der Haftraum übermäßig mit Gegenständen ausgestattet wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Einschränkungen der Freizeitgestaltung auch bei Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 27).

#### **§ 14: Persönlicher Bereich**

Die Entwurfsvorschrift räumt den Gefangenen Befugnisse ein, die es ihnen ermöglichen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten. Hierzu gehört die Möglichkeit des Tragens von Privatkleidung und der Gebrauch eigener Bettwäsche (Absatz 1), der Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen (Absatz 2) und des Einkaufs aus einem von der Anstalt vermittelten Warenangebot (Absatz 3).

Das Recht zum Tragen eigener Kleidung und zum Gebrauch eigener Bettwäsche wird nach Absatz 1 Satz 1 davon abhängig gemacht, dass die Gefangenen - auf eigene Kosten - für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. In der Praxis dürfte es sich dabei als zweckmäßig erweisen, dass die Anstalt hierfür Waschmaschinen anbietet, die die Gefangenen auf eigene Kosten benutzen können. Gefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet und müssen diese tragen.

Besondere Einschränkungen für die Gestaltung des Haftraumes mit eigenen Gegenständen (Absatz 2) sowie den Umfang des Einkaufs (Absatz 3) sieht der Entwurf nicht vor. Absatz 4 enthält das notwendige Instrumentarium, um Gefährdungen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die durch einen Missbrauch der eingeräumten Befugnisse drohen können, zu verhindern. Insbesondere bei betäubungsmittelabhängigen Gefangenen kann sich z. B. die Notwendigkeit ergeben, zur Verhinderung des Einschmuggelns von Drogen die Befugnis zum Tragen von Privatkleidung und der Benutzung privater Bettwäsche auszuschließen, weil die Durchsuchung der außerhalb der Anstalt gewaschenen Wäsche einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Dagegen ist ein Bedürfnis dafür, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung auch die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Befugnisse völlig auszuschließen, nicht gegeben. Insoweit kann es nur darum gehen, deren Grenzen zu verdeutli-



chen, indem beispielsweise einzelne Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung gefährden, bei der Gestaltung des Hafttraumes und vom Einkauf ausgeschlossen werden oder ein übermäßiger Gebrauch dieser Rechte beschränkt wird. Der Entwurf sieht im Hinblick auf die Unschuldsvermutung von einer generellen Festsetzung eines Höchstbetrages für den Einkauf durch die Anstalt ab. Wenn die erhöhten Einkaufsmöglichkeiten einiger finanziell gut gestellter Gefangener subkulturelle Tendenzen in der Anstalt begünstigen, kann dem im Einzelfall durch Einschränkungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 entgegengewirkt werden. Für Maßnahmen auf Grund des Absatzes 4 ist die Anstalt zuständig (§ 5 Abs. 1).

Durch Absatz 4 werden die Beschränkungen nicht abschließend geregelt. Unter anderem bleiben Einschränkungen auf Grund von § 2 Abs. 4, § 26 zulässig. Das Recht auf das Tragen eigener Kleidung kann beispielsweise im Rahmen einer besonderen Sicherungsmaßnahme zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr durch das Gericht ausgeschlossen werden. Der Entzug oder die Beschränkung des Rechts zum Einkauf kommt als Disziplinarmaßnahme in Betracht (§ 27 Abs. 1).

#### **Abschnitt 4** **Außenkontakte**

Die Vorschriften des Vierten Abschnittes führen einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt andererseits herbei. Anders als in dem Entwurf aus dem Jahre 1999 vorgesehen, soll dies jedoch nicht im Wege der Festschreibung einer nach Haftgründen differenzierten Überwachungsintensität erfolgen. Sowohl die Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege als auch das Sicherheitsinteresse der Anstalt lassen eine solche Differenzierung, die das nach bisheriger Rechtslage bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt, nicht zu. Durch die Beibehaltung des Grundsatzes der Inhaltskontrolle wird betont, dass Beschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft sich nicht ausschließlich nach dem in dem jeweiligen Haftbefehl konkret dargelegten Haftgrund richten, sondern darüber hinaus allen Gefahren zu begegnen haben, die in den Haftgründen der §§ 112 ff. StPO ihren Ausdruck gefunden haben. Eine nicht unerhebliche Gefahr, der durch die Beibehaltung des Grundsatzes der Inhaltskontrolle Rechnung getragen wird, ist die der Anstiftung der Kontaktpersonen durch die Untersuchungsgefangenen zu Verdunkelungshandlungen (im weiteren Sinne). Dies kann nicht nur die Vernichtung von Beweismitteln sein, sondern zum Beispiel auch die Anstiftung zur Beschaffung eines falschen Alibis. Durch die Anordnung der Untersuchungshaft steigt für die

betroffenen Beschuldigten der Anreiz, durch derartige Verdunkelungshandlungen auf das Verfahren einzuwirken, erheblich. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle werden den Beschuldigten durch den Haftbefehl Gegenstand und Umfang des Tatvorwurfes und die wesentlichen Beweismittel erst bekannt. Sie wissen nunmehr, wo sie anzusetzen haben, um den gegen sie bestehenden dringenden Tatverdacht zumindest so weit abzuschwächen, dass der Haftbefehl aufgehoben werden muss. Die Aussicht, auf diese Weise der für sie sehr belastenden Untersuchungshaft zu entgehen, bildet ein starkes Motiv für die Anstiftung zu Verdunkelungshandlungen.

Gleichwohl sieht der Entwurf keine schematische und ausnahmslose inhaltliche Überwachung der Außenkontakte vor, sondern knüpft diese an das Ergebnis einer Risikobewertung im Einzelfall. Soweit sich dabei ergibt, dass eine Gefährdung des Zweckes der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, hat eine inhaltliche Kontrolle zu unterbleiben. Die Regelungen wirken damit auf eine größere Individualisierung der Überwachungsentscheidungen im Untersuchungshaftvollzug hin, ohne das bislang bestehende Regel-Ausnahme-Prinzip aufzuheben. Wünschenswert wäre eine, auf einer umfassenden Risikobewertung im Einzelfall beruhende, möglichst individuelle Staffe- lung der erforderlichen Sicherheits- und Überwachungsstandards, wie sie auf europäischer Ebene auch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) fordert. Dies lässt allerdings erhebliche Folgeprobleme für die Vollzugspraxis erwarten. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, den vollzugsorga- nisatorischen Gestaltungsspielraum der Länder durch weitere Vorgaben einzuschränken.

Da Außenkontakte in besonderem Maße Missbrauchsmöglichkeiten eröffnen, die den Zweck der Untersuchungshaft beeinträchtigen können, wird die gerichtliche Zuständigkeit in diesem Bereich weitgehend beibehalten. Wenn auf Grund der Umstände des jeweiligen Einzelfalls für die vom Gesetz vorgesehene gerichtliche Kompetenz kein Bedürfnis besteht, kann dem durch eine Übertragung von Befugnissen (§ 5 Abs. 3) Rechnung getragen werden. Auch wenn sich Untersuchungsgefangene grundsätzlich in einer Situation befinden, in der sie nicht darauf vertrauen dürfen, vom Staat nicht beobachtet zu werden, haben sie doch auch Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre (vgl. BVerfGE 35, 35 [39f.]; 90, 255 [260 ff.]). Die mit der Überwachung der Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen betrauten Perso- nen müssen sich dessen bewusst sein und bei der Überwachung die gebotene Zurückhal- tung üben.

## **§ 15: Recht auf Besuch**

Das in Absatz 1 normierte Besuchsrecht soll den Gefangenen die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte ermöglichen. Gerade der Besuchsverkehr ist besonders geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1). Auch wenn es unvermeidbare Folge der Untersuchungshaft ist, dass die Gefangenen Besuche von außerhalb der Anstalt lebenden Personen nur in begrenztem Umfang erhalten können, ist es die Aufgabe des Staates, die für einen angemessenen Besuchsverkehr erforderlichen personellen und sächlichen Mittel bereitzustellen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um einer Überlastung der Anstalten im Zusammenhang mit der Kontrolle des Besuchsverkehrs vorzubeugen.

Anders als der Entwurf aus dem Jahre 1999, regelt der vorliegende Entwurf die Gesamtdauer der Besuche für einzelne Gefangene durch die Festlegung von Mindestbesuchszeiten. Die festgelegte Mindestbesuchsdauer von monatlich zwei Stunden überschreitet die gegenwärtig bestehende Regelung (Nr. 24 Abs. 1, 25 UVollzO) und kann dadurch, soweit in der Praxis derzeit kürzere Besuchszeiten gewährt werden, personellen und vollzugstechnischen Mehraufwand für die Anstalten mit sich bringen. Eine Gleichstellung der Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen lässt sich jedoch mit vollzugstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht begründen. Der von der Unschuldsvermutung geprägte Status der Untersuchungsgefangenen, die haftzweckbedingt einer Reihe von Restriktionen unterliegen, von denen Strafgefangene üblicherweise nicht betroffen sind, gebietet vielmehr, ihnen großzügigere Mindestbesuchszeiten einzuräumen als Strafgefangenen.

Auch Absatz 2 trägt diesem Status Rechnung und ermöglicht in Ausnahmefällen über die allgemeine Besuchsregelung in Absatz 1 hinausgehende zusätzliche Besuche, soweit eine schriftliche Regelung der Angelegenheit oder eine Regelung durch Dritte nicht möglich ist. Die Ausnahmevorschrift entspricht der derzeit geltenden Rechtslage (Nr. 25 Satz 2 UVollzO).

Absatz 3 ermächtigt die Anstalten, zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Anstalt in der Hausordnung allgemeine Besuchszeiten (Besuchstage und -stunden) festzusetzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben die Anstalten bei der Festsetzung der allgemeinen Sprechzeiten auch zu prüfen, ob es zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (Gefahr der Entfremdung zwischen den Gefangenen und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen) geboten ist, für Besuche von Familienangehörigen Besuchsgelegenheiten auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zu schaffen (vgl. BVerfG NJW 1995, 1478,

1479). Die Anstalten müssen sich daher beispielsweise darauf einrichten, Besuche von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegebenenfalls auch außerhalb der allgemeinen Sprechtage und -zeiten durchführen zu können.

Der Entwurf verzichtet darauf, eine Voranmeldung von Besuchen bei der Anstalt zwingend vorzuschreiben, um bei freien Kapazitäten eine flexible Handhabung zu ermöglichen. Die Anstalt kann jedoch im Rahmen der Hausordnung vorsehen, dass angemeldeter Besuch Vorrang vor unangemeldeten Besuchen hat und zunächst der Besuch an die Reihe kommt, der sich zuerst angemeldet hat oder im Falle der Nichtanmeldung zuerst in der Anstalt erschienen ist. Unangemeldeter Besuch kann gegebenenfalls unter Hinweis auf die Kapazität der Anstalt abgewiesen werden. Der Besuch soll daher bei Erteilung der Besuchserlaubnis (§ 16 Abs. 2) darauf hingewiesen werden, dass eine Terminabsprache mit der Anstalt zweckmäßig ist.

#### **§ 16: Zulassung zum Besuch**

Die Entwurfsvorschrift stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zur Anstalt finden, von deren Besuch eine Gefährdung des Haftzwecks oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Gemäß Absatz 1 hat die Anstalt daher vor dem Einlass von Besuch zu überprüfen, ob dieser eine Besuchserlaubnis vorweisen kann (Satz 1) und ist entsprechend § 24 Abs. 3 StVollzG befugt, aus Sicherheitsgründen eine Durchsuchung der Personen anzuordnen (Satz 2). Unter den Voraussetzungen von Satz 3 kann die Anstalt gegebenenfalls die Zahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränken.

Absatz 2 behält die Entscheidung über die Besuchserlaubnis grundsätzlich dem Gericht vor, das die Erlaubnis, sofern Gründe gemäß Absatz 1 und 2 nicht entgegenstehen, als Einzel- oder Dauerbesuchserlaubnis erteilt. Absatz 2 hebt ausdrücklich hervor, dass die Besuchserlaubnis zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes auch als Dauerbesuchserlaubnis erteilt werden kann. Insbesondere Familienangehörigen der Gefangenen wird in der Regel eine solche Dauerbesuchserlaubnis erteilt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 3 kann das Gericht seine Entscheidungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft oder die Anstalt übertragen. Entsprechend der bisherigen Praxis wird die Übertragung auf die Staatsanwaltschaft dabei den Regelfall darstellen, weil die Anstalt in den meisten Fällen auf Grund fehlender näherer Informationen zum Verfahrensstand nicht zuverlässig beurteilen

kann, ob der Besuch auch im Hinblick auf den Zweck der Untersuchungshaft unbedenklich ist. Eine Versagung der Besuchserlaubnis ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Einzelfall Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt gegeben sind. Wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 2 Abs. 5) ist vor einer Versagung der Besuchserlaubnis zu prüfen, ob das damit angestrebte Ziel nicht schon durch Überwachungsmaßnahmen (§ 17) erreicht werden kann. Als milderes Mittel gegenüber einer Versagung der Erlaubnis sieht Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich auch die Erteilung von Weisungen vor, deren Nichtbeachtung zum Abbruch des Besuches führen kann (vgl. § 17 Abs. 5).

Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, dass sich zwischen der Erteilung einer Besuchserlaubnis und der Durchführung des Besuches die Sach- oder Erkenntnislage ändern kann. Die deshalb ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit der Aufhebung oder Einschränkung kann insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich eine Besuchserlaubnis nicht auf einen einmaligen Besuch beschränkt, sondern als Dauerbesuchserlaubnis erteilt wurde (vgl. Absatz 2).

### **§ 17: Überwachung von Besuchen**

Die Entwurfsvorschrift umfasst sowohl eine lediglich optische als auch eine akustische Überwachung. Erstere ist grundsätzlich unverzichtbar, um der Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände in die Anstalt wirksam begegnen zu können. Dabei ist auch der Einsatz von Trennscheiben und Absperrgittern als Kontrollmittel zulässig, zumal auf diese Weise auf eine mit hohem Personalaufwand verbundene Einzelüberwachung verzichtet bzw. diese eingeschränkt werden kann.

Die Notwendigkeit einer nicht nur optischen, sondern zusätzlich auch akustischen Besuchsüberwachung kann sich nicht nur aus bestehender Verdunklungsgefahr, sondern auch aus einer anderweitigen Gefährdung des Zweckes der Untersuchungshaft (etwa zu befürchtenden Fluchtvorbereitungen) oder einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ergeben. Die Vorschrift hält daher an dem bislang bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnis (Nr. 27 UVollzO) fest und koppelt die Zulässigkeit der akustischen Besuchsüberwachung nicht an den der Inhaftierung zugrundeliegenden Haftgrund. Allerdings bedarf es im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG NStZ 1994, 52 und NStZ 1996, 613 ff.), insbesondere bei Besuchen von Familienangehörigen, einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob eine akustische Überwachung entbehrlich ist, weil eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der betroffenen oder einer

anderen Anstalt nicht zu erwarten ist. Dem trägt die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 Rechnung, wonach in solchen Fällen von der akustischen Überwachung abzusehen ist.

Das Gericht ist bei seiner Entscheidung nicht auf die Feststellung von bereits bestehenden, konkret gefahrbezüglichen Umständen, die durch die Überwachung gerade verhindert werden sollen, angewiesen, sondern kann sich auf für die Entscheidung prognoserelevante Umstände wie etwa Art und Gewicht des Tatvorwurfes, sich aus Vorstrafen ergebende kriminelle Energie, Beweislage, Vorhandensein etwaiger Mittäter oder Mittäterinnen oder Einlassungsverhalten stützen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Überwachung auch noch nach Erteilung der Besuchserlaubnis angeordnet oder aufgehoben werden kann, wenn auf Grund nachträglich eintretender oder bekannt gewordener Umstände eine Anpassung geboten ist. Eine Protokollierung überwachter Gespräche sieht der Entwurf nicht vor, weil die Überwachung nicht der Erlangung von Beweismitteln dienen soll. Maßnahmen nach § 100 c StPO bleiben unberührt.

Absatz 3 ermöglicht in Anlehnung an die bisherige Regelung in Nummer 27 Abs. 1 UVollzO eine effektive und den Umständen des jeweiligen Einzelfalles angepasste Ausführung der akustischen Überwachung. In der Praxis wird eine Ausführung durch das Gericht nur in seltenen Ausnahmefällen geboten sein. Bei einer Übertragung auf die Staatsanwaltschaft ist zu beachten, dass diese nur für die Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage wirksam sein kann (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1). Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, sich ihrer Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten zu bedienen. Dies ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen des Strafprozessrechts (vgl. § 161 StPO) und bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Regelung. Eine Übertragung der Durchführung auf die Anstalt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) ist in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen der Haftbefehl auch auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gestützt ist, weil die Justizvollzugsbediensteten mit dem Tatvorwurf, dessen Aufklärung verdunkelt zu werden droht, und den weiteren Einzelheiten des Verfahrens nicht vertraut sind, was eine wirksame inhaltliche Überwachung unmöglich macht. Soweit jedoch eine Übertragung auf die Anstalt zulässig ist, kann diese die Polizei um Amtshilfe ersuchen, wenn dies auf Grund der im Einzelfall gegebenen Besonderheiten erforderlich ist. Dass die Staatskasse die bei der Überwachung entstehenden Übersetzungskosten trägt (Satz 2), entspricht der mittlerweile einheitlichen Praxis in den Bundesländern und ist geboten, um fremdsprachige Gefangene bei Besuchskontakten nicht durch eine drohende Kostenlast zu benachteiligen. Die Höhe der an den Sprachendienst zu zahlenden Entschädigung richtet sich gemäß der in Artikel 8 vorgesehenen Regelung nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes.

Absatz 4 knüpft die Übergabe von Gegenständen beim Besuch an die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis. Ohne diese Erlaubnis dürfen die Gefangenen weder etwas vom Besuch annehmen noch diesem etwas übergeben. Die Regelung trägt dem verfahrenssichernden Charakter der Untersuchungshaft Rechnung, indem neben der Erlaubnis der Anstalt auch die Erlaubnis des verfahrenskundigen Gerichts, das seine Zuständigkeit jedoch auf die Staatsanwaltschaft übertragen kann, erforderlich ist.

Die Verweisung in Absatz 5 ermöglicht es der die Besuchsüberwachung durchführenden Stelle, auf Verstöße gegen Entwurfsvorschriften oder darauf beruhenden Einzelanordnungen in der erforderlichen Weise zu reagieren. Ein Besuchsabbruch wird dabei in erster Linie in Betracht kommen, wenn der Inhalt der Unterhaltung den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet. Vor Durchführung des Besuches muss dieser in geeigneter Weise (z. B. durch Merkblätter oder Aushänge) unterrichtet werden, wie er sich beim Besuch zu verhalten hat.

#### **§ 18: Recht auf Schriftwechsel**

Die Vorschrift räumt den Gefangenen das Recht auf schriftliche Kontakte ein (Absatz 1). Die Kosten ihres Schriftverkehrs, insbesondere Portokosten, haben gemäß Absatz 2 die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Die aus Nummer 2 Satz 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 28 StVollzG übernommene Regelung zur Kostenübernahme durch die Vollzugsbehörde ermöglicht es aber, nach pflichtgemäßem Ermessen bedürftige Gefangene finanziell zu unterstützen. Von der Kostenregelung des Absatzes 2 werden die durch die inhaltliche Textkontrolle gemäß § 19 Abs. 2 und 3 verursachten Übersetzungskosten nicht erfasst, weil diese der Staatskasse zur Last fallen (§ 19 Abs. 4 Satz 3).

#### **§ 19: Überwachung des Schriftwechsels**

Die Überwachung des Schriftwechsels richtet sich im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, die auch für die Besuchsüberwachung gelten (vgl. § 17). Auch der Schriftverkehr wird demnach im Regelfall inhaltlich überwacht. Dadurch wird, anders als es der Entwurf aus dem Jahre 1999 vorsah, auch in diesem Punkt an dem bislang bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnis (Nr. 30 UVollzO) festgehalten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schriftverkehr von den Untersuchungsgefangenen auch dazu genutzt werden kann, Verdunkelungshandlungen vorzubereiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Missbrauch des Schriftverkehrs im Gegensatz zum Besuchsverkehr (§ 16 Abs.1) und Telefonverkehr (§

21 Abs. 1) dadurch erleichtert ist, dass keine vorherige Erteilung einer Erlaubnis zum Schriftwechsel mit bestimmten Personen vorgesehen ist und die Briefpartner und Briefpartnerinnen der Gefangenen daher weitgehend unbekannt sind. Die Gefangenen sind darüber zu unterrichten, dass ihr Schriftwechsel überwacht wird (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1).

Ebenso wie bei der Besuchsüberwachung ist auch bei der Überwachung des Schriftverkehrs eine sorgfältige gerichtliche Prüfung der Frage geboten, ob eine inhaltliche Textkontrolle entbehrlich ist. Soweit eine Gefährdung des Zweckes der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist, ist nach Absatz 2 Satz 1 von der Textkontrolle zwingend Abstand zu nehmen. Die Entscheidung, ob die Textkontrolle entbehrlich ist, erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Besonderheiten des Schriftverkehrs anhand der gleichen Kriterien wie die Entscheidungen nach § 17 Absatz 2.

Soweit von einer Textkontrolle abgesehen wird, erfolgt lediglich eine Überprüfung auf verbotene Gegenstände, die ansonsten von der Textkontrolle mit umfasst ist. Der Begriff der verbotenen Gegenstände schließt bei eingehenden Schreiben auch Schreiben ein, die nicht an die Empfängerin oder den Empfänger gerichtet sind, sondern von dieser oder diesem an andere Gefangene weitergeleitet werden sollen. Ein solches Vorgehen begründet regelmäßig die Gefahr des Rechtsmissbrauchs und verstößt gegen das Gebot, Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen (Absatz 4 Satz 1). Entsprechendes gilt für ausgehende Schreiben, die Gefangene für andere absenden. Verschlussene Schreiben können zur Überprüfung nach Absatz 1 geöffnet werden.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass das Gericht - im Rahmen des § 5 Abs. 3 - nicht nur seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Durchführung einer inhaltlichen Textkontrolle, sondern auch die Ausführung der Textkontrolle selbst auf die Staatsanwaltschaft (bis zur Erhebung der öffentlichen Klage) oder die Anstalt übertragen kann. Eine Übertragung auf die Anstalt ist bei wegen Verdunkelungsgefahr inhaftierten Gefangenen allerdings ausgeschlossen, weil die Justizvollzugsbediensteten mit dem Tatvorwurf, dessen Aufklärung verdunkelt zu werden droht, und den weiteren Einzelheiten des Verfahrens nicht vertraut sind.

Ist die Textkontrolle auf die Anstalt übertragen, muss diese bei der Überprüfung die Frage berücksichtigen, ob ein Brief als Beweismittel und gegebenenfalls eine Beschlagnahme gemäß den §§ 94, 98 StPO in Betracht kommen kann. Aus dem Gebot des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen nach § 6 folgt, dass schon bei geringen Zweifeln die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden muss. Soweit im Rahmen einer vom Gericht oder



der Staatsanwaltschaft durchgeführten Textkontrolle für den Vollzug maßgebende Gesichtspunkte, beispielsweise eine Selbstmordgefahr von Gefangenen oder ihre Fluchtabsicht, auffallen, ist die Textkontrolle durchführende Stelle aufgrund des Zusammenwirkungsgebots nach § 6 zur sofortigen Mitteilung an die Anstalt verpflichtet.

Eine Regelung, den Umfang des Briefverkehrs bei rechtsmissbräuchlicher Benutzung zu beschränken, ist nicht vorgesehen. Der Entwurf verkennt dabei nicht, dass im Einzelfall die Gefahr einer erheblichen personellen Belastung der überwachenden Behörde bestehen kann. Diese Belastung hängt jedoch derart von den Umständen des Einzelfalls und den Unterschieden von Behörde zu Behörde ab, dass sich eine Verallgemeinerung verbietet. Darüber hinaus kann eine Überlastung der überwachenden Behörde auch in Umständen begründet sein, die nicht im Verantwortungsbereich der Gefangenen liegen (wie z. B. einem erheblichen Personalmangel) und sich daher nicht zu deren Lasten auswirken dürfen. Im Übrigen würde die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe zur Beschränkung der Anzahl der Schreiben von Gefangenen in der Praxis auch zu keiner spürbaren Entlastung führen. Selbst in Extremfällen, in denen eine Unzahl von Schreiben vorliegt, müsste in jedem Einzelfall unter Beachtung der Grundrechte der betroffenen Gefangenen geprüft werden, ob die Vermittlung eines Schreibens gleichwohl geboten ist (beispielsweise, weil es sich um das erste Schreiben eines Lebenspartners oder einer Lebenspartnerin handelt).

Um eine Überwachung des Schriftwechsels zu ermöglichen, macht Absatz 4 diesen von einer Vermittlung durch die Anstalt abhängig. Außerdem muss im Hinblick auf seine besondere Bedeutung das Briefgeheimnis soweit wie möglich gewahrt bleiben. Bei Durchführung der Textkontrolle durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft muss durch ein geeignetes Verfahren Vorsorge dagegen getroffen werden, dass die Schreiben auf dem Weg zwischen Anstalt und Gericht bzw. Staatsanwaltschaft von unbefugten Personen gelesen werden. Die Formulierung in Satz 2 ("die im Rahmen der Textkontrolle befugten Personen") bringt dabei zum Ausdruck, dass gegebenenfalls auch der Sprachendienst und Schreibkräfte befugt sein müssen, vom gedanklichen Inhalt der zu überwachenden Schreiben Kenntnis zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit, sich bei der Durchführung der Überwachung ihrer Hilfsbeamten und Hilfsbeamtinnen zu bedienen; die Anstalt kann die Polizei um Amtshilfe ersuchen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist (vgl. Begründung zu § 17). Einzelheiten des Überwachungsverfahrens - vgl. bisher Nummern 32 und 33 UVollzO - können der Regelung durch Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben.

Absatz 5 nimmt Schreiben der Gefangenen an bestimmte Petitionsstellen von einer Überwachung aus und verweist auf § 29 Abs. 2 StVollzG. Daneben sind auch die in § 22 geregelten

Privilegierungen für den Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Bewährungshilfe und Gerichtshilfe zu beachten.

## **§ 20: Anhalten von Schreiben**

Absatz 1 ergänzt die Überwachungsregelung in § 19 und schafft die notwendige Befugnis, Schreiben von einer Weiterleitung an die Empfängerin oder den Empfänger auszuschließen. Die Vorschrift lehnt sich an die für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltende Regelung (§ 31 Abs. 1 StVollzG) an. Der Anhaltegrund nach Absatz 1 Nummer 1 greift praktischen Bedürfnissen entsprechend auch für den Fall ein, in dem sich die Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung nicht auf die Anstalt, in der sich die die Schriftstücke absendenden bzw. empfangenden Gefangenen befinden, sondern auf eine andere Anstalt bezieht.

Beim Anhalten von Schreiben sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Die Rechtsprechung beider Senate des Bundesverfassungsgerichts stimmt darin überein, dass Artikel 2 Abs.1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG dem Einzelnen eine Privatsphäre garantiert, deren Schutz auch die vertrauliche Kommunikation umfasst [BVerfGE 35, 35 (39)]. Gerade bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen steht häufig weniger der Aspekt der Meinungskundgabe und die damit angestrebte Einwirkung auf die Meinungsbildung Dritter als der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund. Nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ist dem Einzelnen ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der Einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. Gleichwohl verdienen sie als Ausdruck der Persönlichkeit und Bedingung ihrer Entfaltung den Schutz des Grundrechts [BVerfGE 90, 255 (260)]. Da auch eine überwachte vertrauliche Äußerung am Schutz der Privatsphäre teil hat, steht insoweit das Grundrecht des Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG einer Verurteilung wegen Beleidigung entgegen. Außerdem darf ein Brief nicht mit der Begründung angehalten werden, er enthalte Beleidigendes. Dies hat der Zweite Senat bereits wiederholt für den Briefverkehr zwischen Ehegatten [BVerfGE 35, 35; 42, (234)] und Eltern und Kindern (BVerfGE 57, 170) anerkannt. Über den Kreis des durch Artikel 6 Abs. 1 GG verstärkten Persönlichkeitsschutzes hinaus gilt gleiches, wie durch den Beschluss des Ersten Senats vom 26. April 1994 festgestellt worden ist, auch für die briefliche Kommunikation innerhalb ähnlicher enger Vertrauensverhältnisse [BVerfGE 90, 255 (262)].

Die Befugnis zum Anhalten von Schreiben weist Absatz 2 der für die Überwachung zuständigen Stelle zu. Dabei kann es im Rahmen des Zusammenwirkungsgebots (§ 6) erforderlich sein, die anderen am Vollzug der Untersuchungshaft beteiligten Stellen über die dafür maßgeblichen Gründe zu unterrichten. Überwacht die Anstalt, ist die Beteiligung der Staatsanwaltschaft schon dann geboten, wenn - sei es auch nur in geringem Umfang - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Brief als Beweismittel in Betracht kommen kann und eine Beschlagnahme nach den §§ 94, 98 StPO möglich ist. Im Zweifelsfall muss beteiligt werden.

Absatz 3 entspricht dem allgemein geltenden Grundsatz, dass die Betroffenen über eine sie belastende Entscheidung informiert werden müssen, um ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen. Der Entwurf erlaubt jedoch für Ausnahmefälle einen vorübergehenden Aufschub der Mitteilung. Ein solcher kann beispielsweise erforderlich sein, wenn bei vorliegenden Verdachtsmomenten (z. B. im Hinblick auf Ausbruchspläne) erst auf Grund von zu erwartenden Informationen in weiteren Schreiben hinreichend konkrete Vorkehrungen zur Abwehr der Gefährdung möglich sind.

Absatz 4 regelt den Verbleib angehaltener Schreiben. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, wenn ein Schreiben nach den §§ 94, 98 StPO zu Beweis Zwecken beschlagnahmt wird. Ansonsten werden angehaltene Schreiben entsprechend der im Strafvollzug geltenden Regelung (§ 31 Abs. 3 Satz 2 StVollzG) verwahrt.

## **§ 21: Telefongespräche**

Absatz 1 berücksichtigt die Bedeutung des Telefons als Kommunikationsmittel, das in der heutigen Zeit vielfach an die Stelle des Schriftverkehrs getreten ist. Im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz in § 3 Abs. 1 wäre es nicht vertretbar, den Gefangenen die Möglichkeit zu Telefongesprächen generell zu verschließen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der nur schwer kontrollierbare Telefonverkehr in hohem Maße Missbrauchsgefahren mit sich bringt und die organisatorische Durchführung sowie die inhaltliche Überwachung erhebliche personelle und organisatorische Anforderungen an die Anstalten stellen. Dem trägt der Entwurf Rechnung, indem er Telefongespräche der Gefangenen zwar grundsätzlich zulässt, im Übrigen aber auf starre Vorgaben verzichtet und Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt bei der Genehmigung von Telefongesprächen größtmögliche Flexibilität einräumt. So kann die Zulassung zum Telefonverkehr aufgrund einer Risikoabwägung im Einzelfall nicht etwa nur bei bestehender Verdunkelungsgefahr, sondern auch bei vorliegenden Hinweisen auf Sicherheitsgefahren für die Anstalt oder den Missbrauch von Außenkontakten ausgeschlossen

oder eingeschränkt werden. Auch ist die Handhabung des Telefonverkehrs den räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten und Kapazitäten in der jeweiligen Anstalt anzupassen.

Im Hinblick auf den Zweck der Untersuchungshaft müssen Telefongespräche allerdings unter den Vorbehalt einer gerichtlichen Erlaubnis gestellt werden. Diese Erlaubnis kann Gefangenen sowohl für einzelne Telefongespräche als auch generell für Telefonate mit bestimmten namentlich bezeichneten Personen (z. B. Ehefrau oder Ehemann) erteilt und erforderlichenfalls an die Befolgung von Weisungen geknüpft werden.

Auf Grund der vergleichbaren Sachlage gelten nach Absatz 2 Satz 1 für die Erteilung der Telefonerlaubnis und die Überwachung die für Besuche vorgesehenen Vorschriften sowie für die Kostentragung die für den Schriftverkehr getroffene Regelung entsprechend. Satz 2 verweist bezüglich von Mitteilungspflichten bei der Überwachung von Telefonaten auf die im Strafvollzug geltende Regelung. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner der Untersuchungsgefangenen erfordert es, dass sie über die beabsichtigte Überwachung sowie darüber informiert werden, dass diese auf der Inhaftierung beruht. Da sie auf diese Weise auch von einer ihnen möglicherweise noch nicht bekannten Inhaftierung Kenntnis erhalten, müssen die Gefangenen bereits vor Beginn des Telefongesprächs über Art und Umfang der vorzunehmenden Unterrichtung informiert werden. Die Gefangenen können dann frei entscheiden, ob sie das Gespräch aufnehmen oder angesichts der damit verbundenen Offenlegung ihrer Inhaftierung darauf verzichten wollen.

## **§ 22: Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe**

Absatz 1 trägt der Vorschrift des § 148 Abs. 1 StPO Rechnung, die auch nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten den ungehinderten Verkehr mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern garantiert. Satz 3 sieht vor, dass der Schriftverkehr zwischen Gefangenen und Verteidigerinnen und Verteidigern auf verbotene Gegenstände überprüft werden kann, dabei jedoch keine Öffnung der Schreiben erfolgen darf. Die Anstalt kann allgemeine Besuchszeiten für Verteidigerinnen und Verteidiger festlegen, muss dabei jedoch auf deren Belange Rücksicht nehmen und in begründeten Ausnahmefällen Verteidigerbesuche auch außerhalb dieser Zeiten zulassen. Entsprechend der für den Strafvollzug geltenden Regelung (vgl. § 26 StVollzG) ist auch bei Verteidigerinnen und Verteidigern vor deren Einlass in die Anstalt

eine Durchsuchung aus Sicherheitsgründen zulässig, die jedoch eine Kenntnisnahme vom gedanklichen Inhalt mitgeführter Schriftstücke und Unterlagen nicht einschließt (Satz 4).

Der fernmündliche Verkehr wird grundsätzlich zugelassen, gehört jedoch nicht zu dem nach § 148 Abs. 1 StPO privilegierten mündlichen Verkehr zwischen den Gefangenen und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern. Deshalb wird er im Hinblick auf die besonderen Risiken des Telefonverkehrs (vgl. Begründung zu § 21) an eine gerichtliche Erlaubnis gekoppelt. Soweit es die räumlichen, personellen Verhältnisse in der Anstalt zulassen, dürfen die Gefangenen mit Erlaubnis des Gerichts mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern auch fernmündlich unbeschränkt und unüberwacht verkehren.

Absatz 1 Satz 6 lässt bei Gefangenen aus dem Terrorismusbereich die in den zitierten Vorschriften der Strafprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen für den Verkehr mit den Verteidigerinnen und Verteidigern (Postkontrolle durch das zuständige Gericht; Einsatz von Trennscheiben bei Besuchen) unberührt. Diese Beschränkungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar der gegenwärtig vollzogene Haftbefehl keine Straftat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB (Terroristische Vereinigungen im Ausland), zum Gegenstand hat, aber ein weiterer Haftbefehl oder eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer entsprechenden Straftat vorliegt (Absatz 1 Satz 6 zweiter Halbsatz).

Absatz 2 erstreckt die Regelung über den Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern auf weitere Personen, die auf Grund ihrer besonderen Aufgabenstellung auf einen möglichst ungehinderten Kontakt mit Gefangenen angewiesen sind. Er übernimmt dabei die Regelung aus Nr. 37a UVollzO, wonach sich der Verkehr von Gefangenen mit der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe nach den für Verteidigerinnen und Verteidiger maßgebenden Grundsätzen bestimmt. Der Entwurf sieht dagegen bewusst davon ab, auch Nichtangehörige der Justiz, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 25 Abs. 3 genannten externen Stellen und Einrichtungen, in diese Regelung einzubeziehen. Da der Kreis der von § 25 Abs. 3 erfassten Personen sehr groß ist und keine Auswahl unter spezifischen Sicherheitsgesichtspunkten erfolgt, lässt sich eine gesetzliche Vermutung der Zuverlässigkeit nicht in vergleichbarer Weise begründen.

Ergänzend ist zu beachten, dass auch den Mitgliedern des Anstaltsbeirates auf Grund ihrer Funktion - wie im Strafvollzug - gestattet ist, die Gefangenen in ihren Räumen aufzusuchen

und mit ihnen unüberwacht schriftlich und mündlich zu verkehren. Dies folgt aus § 43 des Entwurfes i.V.m. § 164 Abs. 2 StVollzG.

### **§ 23: Vorführung, Ausführung, Ausantwortung**

Nach Absatz 1 sind Gefangene dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft auf eine entsprechende Anordnung hin zu Vernehmungen vorzuführen. Vorführungersuchen, die in einem anderen als dem der Inhaftierung zu Grunde liegenden Verfahren (z. B. einem anderen Strafverfahren oder einem Zivilprozess) erlassen wurden, sind dem für die Haft zuständigen Gericht sowie der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen (Satz 2). Dies ist auch erforderlich, um einer Überschneidung von Terminen vorzubeugen. Die Unterrichtung soll direkt durch die um Vorführung ersuchende Stelle (Gericht oder Staatsanwaltschaft) erfolgen. In den seltenen Fällen, in der dieser die Inhaftierung der Betroffenen nicht bekannt ist, muss die Benachrichtigung von der Anstalt vorgenommen werden. Beim Auftreten von Terminschwierigkeiten haben sich die beteiligten Stellen untereinander abzustimmen. Dabei wird das Beschleunigungsgebot in Haftsachen erfordern, gegebenenfalls dem der Inhaftierung zu Grunde liegenden Verfahren den Vorrang einzuräumen.

Absatz 2 will den Gefangenen ermöglichen, dringende persönliche, geschäftliche oder rechtliche Angelegenheiten, die nicht im Rahmen des Besuchs- oder Schriftverkehrs geregelt werden können, außerhalb der Anstalt zu erledigen. Die Ausführung wird an die Zustimmung des Gerichts geknüpft, wobei die Übertragungsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 3 und die Eilfallkompetenz nach § 5 Abs. 5 unberührt bleiben. Ein wichtiger Anlass ist auch die Ladung zu einem gerichtlichen Termin. Da die Befolgung gerichtlicher Ladungen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist, eine staatsbürgerliche und gesetzliche Pflicht darstellt, die erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, muss die Ausführung von Gefangenen zu derartigen Terminen gewährleistet sein (Satz 2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ausführungen von Gefangenen, insbesondere zu auswärtigen Gerichtsterminen, für die Anstalten erheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand mit sich bringen und auch Missbräuche zu befürchten sind. Dem trägt Absatz 2 Satz 2 Rechnung, indem er auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens durch das Gericht abstellt.

Neben den zur Erledigung von privaten Angelegenheiten der Gefangenen vorgesehenen Ausführungen nach Absatz 2 lässt Absatz 3 auch Ausführungen aus vollzuglichen Gründen zu. Die Entscheidung trifft die Anstalt. Absatz 3 erfasst dabei insbesondere Ausführungen zu notwendigen ärztlichen Behandlungen.

Nach der in Absatz 4 vorgeschlagenen Kostenregelung fallen die Aufwendungen für Vorführungen und Ausführungen nach § 23 Absatz 2 Satz 2 (Befolgung einer gerichtlichen Ladung, in der das persönliche Erscheinen der Gefangenen angeordnet ist) grundsätzlich der Staatskasse zur Last. In Anlehnung an § 35 Abs. 3 Satz 2 StVollzG werden den Untersuchungsgefangenen im Falle ihrer Verurteilung jedoch die Aufwendungen für die in Absatz 2 Satz 1 geregelten Ausführungen als Auslagen des Strafverfahrens in Rechnung gestellt. Diese Regelung trägt einerseits der Unschuldsvermutung Rechnung und berücksichtigt andererseits, dass die Ausführungen nach Absatz 2 Satz 1 im Interesse der Gefangenen erfolgen. Bei Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung, in der das persönliche Erscheinen angeordnet ist (Absatz 2 Satz 2), kommt eine Kostenpflicht dahingegen nicht in Betracht, weil die betroffenen Gefangenen die Amtshandlung (Ausführung) nicht veranlasst haben und sie auch nicht zu ihren Gunsten erfolgt.

Absatz 5 gibt der Ausantwortung von Gefangenen an Polizeibehörden, die bereits gängige Praxis darstellt, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Um eine schnelle und praktikable Handhabung zu erreichen, lässt der Entwurf statt der Zustimmung des für die Haft zuständigen Gerichts auch die Zustimmung der entsprechenden Staatsanwaltschaft zu. Neben den ausdrücklich genannten Zwecken der Vernehmung und der Gegenüberstellung können Ausantwortungen beispielsweise auch zu Tatortbesichtigungen, körperlichen Untersuchungen und zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich sein. Die Ausantwortung muss den Zweck der Untersuchungshaft berücksichtigen und zeitlich eng befristet sein. Eine Ausantwortung mit dem Ziel des Einsatzes von Gefangenen als V-Leute wäre daher unzulässig.

## **Abschnitt 5**

### **Gesundheitliche und soziale Betreuung**

Die Vorschriften des fünften Abschnitts befassen sich mit der sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen. Der Entwurf muss sich insoweit aber vorwiegend auf die Normierung von Leitprinzipien beschränken, die einen Rahmen für die Aufgabenerfüllung liefern. Nähere Vorgaben für die Betreuung in besonderen gesundheitlichen und sozialen Problemlagen entziehen sich auf Grund ihrer weitgehenden Einzelfallbezogenheit und ihrer Abhängigkeit von den jeweiligen sachlichen und personellen Gegebenheiten einer gesetzlichen Regelung.

Dies gilt auch für den Umgang mit drogenabhängigen Gefangenen. In der Vollzugspraxis gibt es keine einheitliche Konzeption für deren Behandlung und Betreuung. Vielmehr richtet sich diese neben den tatsächlichen Gegebenheiten auch an dem nicht nur auf den Vollzug bezogenen drogenpolitischen Gesamtkonzept des jeweiligen Bundeslandes aus. Die gesetzliche Festschreibung einer bestimmten Konzeption wäre vor diesem Hintergrund fragwürdig. Der Entwurf belässt vielmehr den Landesjustizverwaltungen weiterhin den notwendigen Frei- raum, um in eigener Verantwortung Lösungen zu entwickeln, wie drogenabhängigen Gefan- genen am besten geholfen werden kann.

#### **§ 24: Gesundheitsfürsorge**

Die Entwurfsvorschrift betont in Absatz 1 die Verpflichtung der Anstalt zur Gesundheitsfür- sorge, die sich sowohl auf die körperliche als auch auf die geistige Gesundheit der Gefange- nen erstreckt. Zur Konkretisierung wird auf die einschlägigen Vorschriften des Strafvollzugs- gesetzes verwiesen, soweit diese auf den Bereich des Vollzuges der Untersuchungshaft ü- bertragbar sind. Die durch die Unschuldsvermutung geprägte Privilegierung der Unters- suchungsgefangenen wird jedoch insofern unterstrichen, als entgegen § 64 StVollzG ausdrück- lich verzichtet wird, den Aufenthalt im Freien von entsprechenden Witterungsbedingungen abhängig zu machen. Die Verlegung von Gefangenen im Krankheitsfall (§ 65 StVollzG) re- gelt der Entwurf bereits in § 8 Abs. 2. Dass die Anstalt - neben den Angehörigen (vgl. § 66 StVollzG) - auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft über schwere Erkrankungen oder den Tod von Untersuchungsgefangenen unverzüglich informieren muss, folgt aus § 6 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 2 sieht vor, dass Gefangenen auf einen entsprechenden Antrag hin nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl auf eigene Kosten behandeln zu lassen. Zwar hat sich der Ge- setzgeber bei der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes veranlasst gesehen, die Möglichkeit der Behandlung durch frei gewählte Ärztinnen und Ärzte, die mit den vollzuglichen Verhält- nissen in aller Regel nicht vertraut sind, wegen der damit verbundenen Missbrauchsgefahren auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 7/3998, S. 25/26). Im Hinblick auf ihren Status hält der Entwurf aber im Einklang mit Nummer 98 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze eine Privilegierung von Untersuchungsgefangenen gegenüber Strafgefangenen für angezeigt. Der Entwurf verkennt nicht, dass hierdurch insbesondere finanzkräftige Untersuchungsgefange- ne bevorzugt werden und dies neben organisatorischen Problemen für die Vollzugspraxis eine nicht zu unterschätzende Quelle des Unmutes bzw. Neides unter den Gefangenen dar-



stellen kann. Allein aus organisatorischen und vollzugspraktischen Gründen lässt sich eine der Unschuldsvermutung zuwiderlaufende Gleichbehandlung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen jedoch nicht begründen, zumal Absatz 2 Satz 2 der Möglichkeit der freien Arztwahl Grenzen setzt.

Absatz 2 Satz 1 weist zunächst darauf hin, dass die wahlärztliche Behandlung nicht unter die von der Anstalt zu gewährleistende Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen fällt und daher auf eigene Kosten der betroffenen Gefangenen erfolgen muss. Bei einer Wahlarztbehandlung bleiben Ansprüche der Gefangenen auf Leistungen ihrer (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung daher unberührt. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erfasst nur Fälle, in denen die Anstalt im Rahmen ihrer Pflicht zur Gesundheitsfürsorge für ärztliche Leistungen aufkommt.

Absatz 2 geht davon aus, dass die wahlärztliche Behandlung grundsätzlich in der Anstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus erfolgt. Allein der Wunsch auf wahlärztliche Behandlung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung gemäß § 23 Abs. 2 dar. Lediglich in Fällen, in denen dies aus medizinischen Gründen geboten ist, muss die Anstalt eine Ausführung nach § 23 Abs. 3 vornehmen, wenn die durchzuführende Behandlung in der Anstalt oder einem Justizvollzugskrankenhaus nicht möglich ist. Die Kostentragung bei einer Behandlung durch einen Arzt oder eine Ärztin außerhalb der Anstalt richtet sich danach, ob dieser von den betroffenen Gefangenen als Wahlarzt bzw. Wahlärztin oder von der Anstalt im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Gesundheitsfürsorge beauftragt wird. Um den von der Vollzugspraxis befürchteten Missbrauchsgefahren zu begegnen, insbesondere der Gefahr, dass der ärztliche Dienst der Anstalt gegen beauftragte externe Ärzte oder Ärztinnen ausgespielt wird, stellt Absatz 2 Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Behandlung, aber auch zur Verhinderung eines möglichen Ausspielens des ärztlichen Dienstes der Anstalt gegen beauftragte externe Ärzte oder Ärztinnen lässt Absatz 2 Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine Wahlarztbehandlung zum einen zu, wenn die betroffenen Gefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt bzw. die Wahlärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen zwischen Wahl- und Anstaltsarzt bzw. -ärztin ermöglicht und Schwierigkeiten beim Übergang von Untersuchungshaft in Strafhaft vorgebeugt werden. Zum anderen stellt die Formulierung in Satz 2 klar, dass eine Versagung der Erlaubnis auch zur Erreichung des

Zwecks der Untersuchungshaft oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig sein kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Anstalt auf Grund vollständiger Auslastung ihrer medizinischen Einrichtungen keinen weiteren Spielraum für Wahlarztbehandlungen hat.

Absatz 3 lässt Zwangsmaßnahmen zur Gesundheitsfürsorge unter denselben Voraussetzungen wie im Strafvollzug zu. Deren Durchführung macht der Entwurf wie bisher von einer Entscheidung des Gerichts abhängig, weil derartige Maßnahmen besonders schwerwiegend in die Rechte der Gefangenen eingreifen. Es wäre nicht sachgerecht, unter Abkehr von der bisherigen Rechtslage die Zuständigkeit auf die Anstalt zu übertragen, ohne dass die Betroffenen wie bei anderen, weniger belastenden vollzuglichen Maßnahmen die Möglichkeit haben, zumindest im Rahmen der Rechtsbehelfe eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dieser Weg ist ihnen nämlich faktisch versperrt, weil Zwangsmaßnahmen zur Gesundheitsfürsorge insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen nicht mehr ausgegangen werden kann (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Um die gerichtliche Kontrolle entsprechend der derzeitigen Rechtslage in jedem Falle sicherzustellen, schließt der Entwurf zudem die Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeit aus (Absatz 3 Satz 2). Trotz der gerichtlichen Zuständigkeit hat die Anstalt aber gemäß § 5 Abs. 5 die Möglichkeit, notwendige Eilmaßnahmen anzuordnen, worauf Absatz 3 Satz 3 ausdrücklich hinweist.

## **§ 25: Soziale Hilfe**

Die Entwurfsvorschrift übernimmt die Grundsätze aus § 71 StVollzG und ermöglicht den Gefangenen, bei der Lösung persönlicher Schwierigkeiten auf die Hilfe der Anstalt zurückzugreifen. Dem kommt in der Untersuchungshaft besondere Bedeutung zu, weil die Betroffenen durch die Anordnung der Haft oftmals für sie überraschend aus ihrem gewohnten Lebensumfeld herausgerissen werden und sich erst während der Haft mit den sich aus ihrer Inhaftierung ergebenden persönlichen Problemen und Schwierigkeiten auseinandersetzen können. Das führt dazu, dass Untersuchungsgefangene durch den Einstieg in den Vollzug oftmals stärker belastet sind als Strafgefangene.

Die Vorschrift enthält keinen Rechtsanspruch der Gefangenen auf einzelne Hilfeleistungen, sondern ergänzt das Leitbild des § 3 Abs. 2 Satz 2. Insofern bietet die Vorschrift ausreichenden Spielraum, Umfang und Ausrichtung des Angebotes den jeweiligen Gegebenheiten in den Anstalten anzupassen. Soweit Gefangenen Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften (beispielsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz) zustehen,

bleiben diese unberührt. Die Hilfe der Anstalt wird in der Regel durch Beratung geleistet. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung ist allerdings zu beachten, dass die Annahme der Hilfsangebote im freien Ermessen der Gefangenen bleiben muss.

Absatz 1 Satz 2 hebt das Ziel der Hilfestellungen ausdrücklich hervor, nämlich die Ordnung und Regelung ihrer Angelegenheiten durch die Gefangenen selbst. Dies kann auch einen Täter-Opfer-Ausgleich erfassen. Den in Satz 3 angesprochenen Angeboten zur Vermeidung und Bewältigung persönlicher Krisen kommt namentlich in der Aufnahme phase besondere Bedeutung zu.

Die vorgegebene Zielrichtung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, gebietet es, die Gefangenen schnellstmöglich über die bestehenden Hilfsangebote zu informieren (Absatz 2). Es entspricht einem Mindeststandard, dass die Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über die Hilfsangebote unterrichtet werden müssen (vgl. auch Entwurfsbegründung zu § 7 Abs. 3).

Absatz 3 soll gewährleisten, dass die Gefangenen auch über externe Hilfsangebote informiert werden, zumal die Anstalten nicht zuletzt aus personellen Gründen eine umfassende Beratung in besonderen Problemsituationen häufig nicht leisten können. Der Entwurf greift in diesem Zusammenhang den Gedanken der Haftvermeidung ausdrücklich auf. Gerade in diesem Bereich haben freie Träger zahlreiche Projekte entwickelt, in denen Gefangenen durch die Vermittlung von Wohnraum die Begründung eines festen Wohnsitzes ermöglicht wird, wodurch der Haftgrund der Fluchtgefahr ausgeräumt werden kann. Die Formulierung von Satz 1 als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden kann, welche Hilfestellungen notwendig sind und welche Einrichtungen hierfür in Betracht kommen. Satz 2 enthält die ausdrückliche Verpflichtung, die Gefangenen auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs aufmerksam zu machen. Gefangene sind nämlich in besonderer Weise auf fremde Mithilfe angewiesen, wenn sie sich um einen Ausgleich mit Verletzten bemühen wollen. Die Benennung geeigneter Stellen ist aber angesichts der Unschuldsvermutung von einem entsprechenden Wunsch der betroffenen Gefangenen abhängig.

Absatz 4 knüpft insofern an § 6 des Entwurfes an, als eine enge Zusammenarbeit nicht nur zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt erforderlich ist, sondern, im Hinblick auf die soziale Situation der Gefangenen, darüber hinaus auch mit außervollzuglichen Einrichtungen. Durch ihre Verhaftung sind Untersuchungsgefangene in aller Regel überraschend und unvorbereitet aus ihrem sozialen Umfeld gerissen worden, was erhebliche Folgeproble-

me für die Gefangenen und oftmals auch für ihre Familien nach sich zieht. Schnelle, flexibel aufeinander abgestimmte Hilfsangebote sind deshalb erforderlich. Zu denken ist insbesondere an eine Zusammenarbeit von Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt mit den sozialen Diensten der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe –, aber auch mit Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Ausländer- und Integrationsbeauftragten, psychosozialen Beratungsstellen und freien Trägern der Straffälligenhilfe.

Absatz 5 billigt bedürftigen Untersuchungsgefangenen unter den in § 75 StVollzG näher geregelten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Entlassung einen Anspruch auf eine Beihilfe zu den Reisekosten, eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung zu. Die Vorschrift schließt weitergehende Ansprüche nach dem Bundessozialhilfegesetz - z. B. auf Reisekosten für eine Heimreise ins Ausland, die in der Regel nicht nach § 75 StVollzG bewilligt werden müssen - nicht aus.

## **Abschnitt 6**

### **Besondere Maßnahmen**

Der sechste Abschnitt enthält Eingriffsbefugnisse, die das in den vorhergehenden Abschnitten enthaltene Instrumentarium ergänzen. Durch die Zusammenfassung der getroffenen Regelungen unter der Abschnittsüberschrift "Besondere Maßnahmen" will der Entwurf verdeutlichen, dass ihr Anwendungsbereich auf Fälle beschränkt ist, in denen besonderen Gefahrenlagen (§ 26) oder einem besonderen Fehlverhalten von Gefangenen (§ 27) begegnet werden muss.

#### **§ 26: Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Die Entwurfsvorschrift berücksichtigt, dass die in den Abschnitten 3 und 4 in Zusammenhang mit dem Leben in der Anstalt und den Außenkontakten geregelten Beschränkungen und Eingriffsbefugnisse zur Bewältigung besonderer Situationen und Gefahrenlagen unzureichend sein können.

Absatz 1 ermöglicht deshalb, zur Verhinderung von Verdunkelungshandlungen über die bereits im vierten Abschnitt geregelten Einschränkungen bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefonaten hinaus die Beschaffung und Benutzung anstaltsfremden Lesestoffes (§ 13 Abs. 2 Nr.1 und 4), den Besitz eigener Kleidung und Bettwäsche (§ 14 Abs. 1 Satz 1) und den Paketempfang (§ 43 i.V.m. § 33 StVollzG) auszuschließen sowie Kontakte zu Mitgefangenen

vollständig zu unterbinden. Da durch derartige Maßnahmen besonders stark in Rechte der Gefangenen eingegriffen wird, bindet sie der Entwurf an strenge Voraussetzungen. Er beschränkt sie auf Fälle, in denen weniger restriktive Maßnahmen schlechterdings nicht zu rechtfertigen wären ("unerlässlich"), was nur bei einer erheblichen Verdunkelungsgefahr der Fall sein wird (vgl. bisher Nummer 60 UVollzO).

Die Einzelhaft kann aber gemäß Absatz 2 nicht nur bei Verdunkelungsgefahr (Absatz 1), sondern unter ebenso strengen Voraussetzungen entsprechend dem Regelungsgehalt des § 89 Abs. 1 StVollzG auch dann angeordnet werden, wenn sonstigen, von den jeweils betroffenen Gefangenen selbst ausgehenden Gefahren entgegengewirkt werden muss. Wegen des Erfordernisses der Unerlässlichkeit der Einzelhaft wird sie bei Fluchtgefahr nur in Betracht kommen, wenn diese in stark erhöhtem Maße gegeben ist. Ein sonstiger, nicht ausdrücklich benannter Anordnungsgrund kann insbesondere die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sein.

Absatz 3 lässt zur Abwehr einer erhöhten Fluchtgefahr oder der Gefahr von Gewalttätigkeiten, des Selbstmordes, der Selbstverletzung oder der Befreiung die in § 88 StVollzG vorgesehenen besonderen Sicherungsmaßnahmen auch beim Vollzug der Untersuchungshaft zu. Der Entwurf sieht vielfachen Forderungen der Vollzugspraxis entsprechend für deren Anordnung künftig keine gerichtliche Zuständigkeit mehr vor, weil hierbei Aspekte der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Vordergrund stehen.

Dagegen belässt Absatz 4 die Beurteilung, ob und welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr unerlässlich sind (vgl. Absatz 1), grundsätzlich beim Gericht, das seine Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auf die Staatsanwaltschaft übertragen kann. Eine Übertragung auf die Anstalt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) wird bei Verdunkelungsgefahr aufgrund der fehlenden Verfahrenskennntnis durch Absatz 4 Satz 2 ausgeschlossen. Um die Zuständigkeit für die Anordnung von Einzelhaft nicht aufzuspalten, ist auch bei der Anwendung des Absatzes 2 die gerichtliche Zuständigkeit vorgesehen. Dieser Gedanke muss auch bei einer Zuständigkeitsübertragung entsprechend beachtet werden, so dass das Gericht seine Zuständigkeit für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 nur einheitlich auf eine Behörde - d. h. entweder die Staatsanwaltschaft oder in Fällen des Absatzes 2 die Anstalt - übertragen kann.

## **§ 27: Disziplinarmaßnahmen**

Gegen Untersuchungsgefangene können unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Satz 2 verweist für deren Verhängung und Vollzug weitgehend auf die für Strafgefangene geltende Regelung. Der Entwurf sieht bewusst davon ab, den im Strafvollzug geltenden Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 103 Abs. 1 StVollzG) und die dort vorgesehenen Höchstfristen für Untersuchungsgefangene einzuschränken. Die Unschuldsvermutung würde kein sachgerechtes Kriterium für eine entsprechende Besserstellung von Untersuchungsgefangenen darstellen, weil der Anknüpfungspunkt einer disziplinarischen Ahndung ein aktuelles Fehlverhalten im Vollzug ist. Der im Vergleich zum Strafvollzug in der Regel wesentlich kürzeren Dauer der Untersuchungshaft kann bei der Bemessung der Disziplinarsanktion im Einzelfall Rechnung getragen werden.

Absatz 2 greift die bisherigen Regelungen in Nummer 69 Abs. 4, Nummer 70 Abs. 2 UVollzO auf. Satz 1 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Beendigung der Untersuchungshaft der Vollstreckung einer Disziplinarsanktion nicht entgegensteht, soweit weiterhin Haft vollzogen wird.

Da Disziplinarmaßnahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt dienen, sieht der Entwurf für deren Anordnung in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Jürgen Baumann und der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter künftig keine gerichtliche Zuständigkeit mehr vor. Vielmehr verweist Absatz 1 Satz 2 auch auf § 105 StVollzG, der die Disziplinarbefugnis der Anstaltsleitung zuweist. Durch die vorgesehene Lösung wird das Gericht von der Befassung mit Vorgängen entlastet, die für das Strafverfahren ohne Bedeutung sind. Darüber hinaus ermöglicht die Regelung eine beschleunigte und damit in der Regel effektivere Reaktion auf Pflichtverstöße. Weil diese Erwägungen uneingeschränkt auch für den Arrest als einschneidendste Disziplinarmaßnahme gelten, sieht der Entwurf bewusst davon ab, dessen Anordnung dem Gericht vorzubehalten. Hinsichtlich der Ausgestaltung eines Arrestes übernimmt Absatz 1 Satz 2 den Regelungsgehalt des § 104 Abs. 5 StVollzG, passt jedoch die Verweisung auf die während eines Arrestes ruhenden Befugnisse den Vorschriften des Entwurfs an.

## **Abschnitt 7**

### **Rechtsbehelfe**

Der siebte Abschnitt regelt die Rechtsbehelfe gegen die im Vollzug der Untersuchungshaft zu treffenden Entscheidungen. Als Gegenstand einer Anfechtung kommen nach der vom Entwurf vorgenommenen Neuverteilung der Zuständigkeiten Entscheidungen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und auch der Anstalt in Betracht. Trotz dieser aufgesplitterten Zuständigkeiten muss jedoch die Übersichtlichkeit der hieran anknüpfenden Rechtswege gewährleistet bleiben und sich widersprechenden Entscheidungen soweit als möglich entgegengewirkt werden.

#### **§ 28: Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

#### **§ 29: Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen**

Den §§ 28, 29 liegt eine Neukonzeption des Rechtsbehelfssystems für den Vollzug der Untersuchungshaft zugrunde. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde die Rechtswege spalten. Gegen vollzugliche Entscheidungen des Gerichts wäre die Beschwerde nach der Strafprozessordnung gegeben. Die Beschwerdeentscheidung wäre vom Landgericht zu treffen, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Richter bzw. einer Richterin am Amtsgericht stammt, was zumindest vor Erhebung der öffentlichen Klage in aller Regel der Fall ist (vgl. § 5 Abs. 2). Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen, die der Entwurf künftig dem Zuständigkeitsbereich der Anstalt zuordnet, müsste dagegen auf Grund des nach den §§ 23 ff. EGGVG eröffneten Rechtswegs ein Strafsenat des Oberlandesgerichts urteilen.

Der Entwurf will dieses unbefriedigende Ergebnis vermeiden. Er sieht zwar als Rechtsbehelf gegen richterliche Entscheidungen auch künftig die Beschwerde gemäß den §§ 304 ff. StPO vor (§ 29 Abs. 1) - wobei die Möglichkeiten der weiteren Beschwerde nach § 310 StPO und der Beschwerde nach § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO ausgeschlossen sind - ersetzt aber im Übrigen den ohnehin vom Gesetzgeber nur als Übergangslösung gedachten Rechtsweg zum Oberlandesgericht durch die in § 28 getroffene Regelung. Diese sieht für die Anfechtung von Maßnahmen der Anstalt und der Staatsanwaltschaft zunächst die Anrufung des für die Haft zuständigen Gerichts (§ 126 Abs. 1 und 2 StPO) vor, gegen dessen Entscheidung dann die Beschwerde nach der Strafprozessordnung in Betracht kommt (§ 29 Abs. 1). Der Entwurf führt somit die bisher gespaltenen Rechtswege in der dem Haftrichter bzw. der Haftrichterin übergeordneten Beschwerdeinstanz zusammen.

Die vorgeschlagene Regelung drängt sich auf, wenn Entscheidungen zur Überprüfung stehen, die die Anstalt oder die Staatsanwaltschaft auf Grund einer ihnen vom Gericht übertragenen Befugnis (§ 5 Abs. 3) getroffen haben. Für diese Fälle ist als Rechtsschutzmöglichkeit die Anrufung des ursprünglich zuständigen Gerichts naheliegend. Die vorgeschlagene Lösung ist aber auch in den Fällen sachgerecht, in denen die Anstalt auf Grund einer vom Entwurf vorgesehenen originären Kompetenz entscheidet. Die Entwurfsregelung, die die Überprüfung derartiger Maßnahmen in die Hand des Gerichts legt, das auch für richterliche Anordnungen im Vollzug der Untersuchungshaft zuständig ist, stellt insbesondere sicher, dass Widersprüche zwischen richterlichen und vollzugsbehördlichen Anordnungen vermieden werden.

Die uneingeschränkte Anfechtungsbefugnis der Staatsanwaltschaft entspricht der zentralen Stellung, die ihr die Strafprozessordnung als "Herrin des Ermittlungsverfahrens" zuweist. Der Entwurf räumt künftig auch der Anstalt ein auf ihre Aufgabenerfüllung bezogenes eigenes Anfechtungsrecht gegenüber staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Entscheidungen ein (§ 28 Abs. 2 Nr. 2, § 29 Abs. 2). Durch die Antragsbefugnis der Anstalt wird der nach geltendem Recht unbefriedigende Zustand vermieden, dass diese ihre Belange gegenüber Entscheidungen des Gerichts nicht kraft eigener Legitimation, sondern nur auf dem Umweg über eine von ihr angeregte Beschwerde der Staatsanwaltschaft durchsetzen kann. Bei den künftig möglichen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) wäre ihr dieser Weg ohnehin versperrt.

Eine eigene Anfechtungsbefugnis der übergeordneten Vollzugsbehörde sieht der Entwurf nicht vor, weil diese gegebenenfalls die Anstalt zur Einlegung eines Rechtsbehelfs anweisen kann. Der Entwurf verzichtet auch darauf, der Anstalt bei Einlegung einer Beschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung eine eigene Aussetzungsbefugnis für die umstrittene Maßnahme einzuräumen. Die allgemeine Regelung in § 307 Abs. 2 StPO, wonach das Gericht die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen kann, ist auch in diesen Fällen ausreichend. § 29 Absatz 2 zweiter Halbsatz stellt sicher, dass die Anstalt bis zur Beschwerdeentscheidung die zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen kann.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens bei einer Anrufung des Gerichts verweist § 28 Abs. 4 weitestgehend auf die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes. Dabei wird allerdings die in § 109 Abs. 3 StVollzG enthaltene Ermächtigung, durch landesrechtliche Regelung ein Verwaltungsvorverfahren einzuführen, nicht übernommen, um im Hinblick auf



die zumeist recht kurze Dauer der Untersuchungshaft einen möglichst schnellen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Außerdem wird die in § 113 StVollzG vorgesehene Frist von drei Monaten für einen Vornahmeantrag, mit dem das Unterlassen einer Maßnahme angegriffen werden kann, der durchschnittlich kürzeren Haftdauer angepasst.

Von einer Verweisung auf die Regelung zur Verfahrensbeteiligung in § 111 Abs. 1 StVollzG wird abgesehen, weil die dortige Nichtberücksichtigung der Staatsanwaltschaft ihrer durch den Entwurf gestärkten Beteiligung am Vollzug der Untersuchungshaft nicht entsprechen würde. Der Entwurf regelt vielmehr in § 28 Abs. 3 die Verfahrensbeteiligung gesondert. Entbehrlich ist eine Verweisung auf die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 116 bis 119 StVollzG), weil gegen die im Verfahren nach § 28 ergangene gerichtliche Entscheidung die Beschwerde gegeben ist (vgl. § 29 Abs. 1).

Bei Maßnahmen der Anstalt besteht für die Gefangenen neben dem förmlichen Rechtsbehelf nach § 28 auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung oder die Aufsichtsbehörde zu wenden. Dies ergibt sich aus der in § 43 des Entwurfs enthaltenen Verweisung auf die einschlägige Regelung in § 108 StVollzG.

## **Abschnitt 8**

### **Vorschriften für junge Gefangene**

Die Entscheidung, den vorliegenden Entwurf auch auf den Vollzug der Untersuchungshaft bei jugendlichen und heranwachsenden Verhafteten zu erstrecken (vgl. A. II 5.), darf nicht dazu führen, dass jugendspezifische Besonderheiten beim Vollzug unberücksichtigt bleiben und junge Gefangene uneingeschränkt als Erwachsene behandelt werden. In Ergänzung der für alle Gefangenen gleichermaßen geltenden, in den Abschnitten 1 bis 7 und 9 getroffenen Regelungen, enthält der achte Abschnitt des Entwurfs daher Vorschriften, die auf den bei jungen Menschen noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozess hinweisen, hieraus Folgerungen für die Vollzugsgestaltung ziehen und grundsätzlich eine von Erwachsenen getrennte Unterbringung der jungen Gefangenen vorsehen. Die derzeit geltenden Vorschriften der §§ 93, 110 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes werden dadurch überflüssig und infolgedessen in Artikel 10 des Entwurfs aufgehoben.

### **§ 30: Anwendungsbereich**

Gemäß Absatz 1 der Entwurfsvorschrift werden von den Regelungen des achten Abschnitts alle Gefangenen erfasst, die bei Vollzug der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 110 Abs. 2 Satz 1 JGG).

Diesen "jungen Gefangenen" können gemäß Absatz 2 Satz 1 solche Verhaftete gleichgestellt werden, die zur Tatzeit noch Jugendliche oder Heranwachsende waren, aber bei Vollzug der Untersuchungshaft das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben. Bei ihnen kommt auf Grund ihres Alters zur Tatzeit die Verurteilung zu einer Jugendstrafe in Betracht. Da von einer Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug bei Verurteilten bis zum 24. Lebensjahr (§ 92 Abs. 2 JGG) nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, eröffnet der Entwurf - wie bisher § 110 Abs. 2 Satz 2 JGG - die Möglichkeit, geeignete Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres schon während der Untersuchungshaft gemeinsam mit jungen Gefangenen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen (§ 35 Abs. 1) unterzubringen. Da es sich bei Absatz 2 um eine Ausnahmeregelung handelt, die Bedeutung für die Frage erlangen kann, ob in dem der Inhaftierung zugrundeliegenden Strafverfahren Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt oder nicht, ist die Entscheidung ausschließlich dem Gericht vorbehalten. Es ist jedoch die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung, die im Einzelfall am besten zu beurteilen vermag, ob die entsprechenden Gefangenen trotz ihres Alters in das Betreuungskonzept der jeweiligen Jugendanstalt bzw. -abteilung integriert werden können. Sie ist daher vor der Entscheidung zu hören.

### **§ 31: Gestaltung des Vollzuges**

Die Vorschrift enthält Grundsätze, die - zusätzlich zu den in § 3 des Entwurfs genannten Gestaltungsprinzipien - zu einer rechtspolitisch sinnvollen Ausgestaltung der Untersuchungshaft speziell bei jungen Gefangenen führen sollen. Im Hinblick auf den bei dieser Altersgruppe noch nicht abgeschlossenen bzw. noch nicht gefestigten Entwicklungs- und Reifungsprozess bringt eine Inhaftierung erhebliche Gefährdungen und Belastungen mit sich, weshalb § 72 JGG auch die Subsidiarität der Untersuchungshaft bei Jugendlichen besonders betont. Lässt sich eine Inhaftierung dennoch nicht vermeiden, sieht es der Entwurf deshalb als sozialstaatliche Verpflichtung der Anstalt an, haftbedingte Gefährdungen soweit wie möglich durch eine Vollzugsgestaltung aufzufangen, die einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der jungen Gefangenen anstrebt (Absatz 1).

Es würde eine Fehlinterpretation der Unschuldsvermutung darstellen, die jungen Gefangenen einem pädagogischen Vakuum zu überlassen. Der Entwurf betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass sich die erforderlichen Bemühungen auf alle jungen Gefangenen gleichermaßen zu erstrecken haben. Der Auftrag des Vollzuges zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ist unabhängig vom Alter, dem Geschlecht, der ethnischen Zugehörigkeit oder einer eventuell vorhandenen körperlichen Behinderung an den persönlichen Verhältnissen der jungen Gefangenen auszurichten. Eine solche Vollzugsgestaltung ist auf Erkenntnisse über die Persönlichkeit der einzelnen jungen Gefangenen und die ihre Entwicklung prägenden Faktoren angewiesen. Dazu gehören beispielsweise neben dem Stand der schulischen und beruflichen Ausbildung auch die familiären und sozialen Verhältnisse. Sofern solche Erkenntnisse der Anstalt nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, sind entsprechende Feststellungen angezeigt, hinsichtlich deren Zulässigkeit und der Art und Weise ihrer Erhebung der Entwurf unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten in § 42 Nummer 1 eine gesonderte Regelung trifft.

Absatz 2 Satz 1 benennt Maßnahmen, die der Entwurf zur Erfüllung des in Absatz 1 vorgegebenen Auftrages als grundlegend erachtet. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die bereits in den §§ 11 bis 13 geregelten Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten von Bedeutung, auf die die Entwurfsvorschrift hinweist. Der Entwurf geht davon aus, dass eine auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung bedachte Vollzugsgestaltung als solche nicht abschließend gesetzlich geregelt werden kann, sondern einen Gestaltungsspielraum für die Praxis bedingt. Bei den deshalb erwähnten "sonstigen entwicklungsfördernden Hilfestellungen" ist an Maßnahmen zu denken, die auch innerhalb der in der Regel relativ kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten. In Betracht kommen insbesondere Anti-Aggressions- und Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Eingliederung in einen normalen Arbeitsprozess wird durch Absatz 2 allerdings nicht ausgeschlossen.

Wegen der Unschuldsvermutung schreibt Absatz 2 den Angebotscharakter entsprechender Maßnahmen fest (zu Besonderheiten bei minderjährigen Gefangenen vgl. § 34). Satz 2 ruft jedoch die Anstalt dazu auf, sich nicht auf die bloße Bereitstellung entsprechender Angebote zu beschränken, sondern die Gefangenen auch zu deren Annahme zu motivieren.

Absatz 3 erweitert die außerhalb des achten Abschnitts geregelten Beschränkungstatbestände um einen besonderen Eingriffsgrund. Während Rechte der Untersuchungsgefangenen ansonsten nur aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung

der Anstalt eingeschränkt werden können, ist dies bei minderjährigen Gefangenen mitunter auch zur Abwehr von Gefahren für eine ungestörte und positive Persönlichkeitsentwicklung erforderlich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit macht der Entwurf jedoch derartige Maßnahmen, die über den Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen, von strengen Voraussetzungen abhängig ("dringend geboten"). Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 soll auf möglichst eindeutige Fälle beschränkt werden, bei denen die Eingriffsnotwendigkeit klar auf der Hand liegt und unabhängig von persönlichen Anschauungen von einem breiten Konsens getragen wird. Als gedeckt anzusehen wären beispielsweise der Entzug oder die Vorenthaltung gewaltverherrlichenden Lesestoffes, sofern insoweit nicht ohnehin die Beschränkungen nach § 13 Abs. 3 eingreifen, oder die Unterbindung von mündlichen und schriftlichen Kontakten mit Personen außerhalb der Anstalt, von denen eine kriminelle Beeinflussung zu erwarten ist.

Absatz 4 berücksichtigt die aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes folgende Verpflichtung des Gesetzgebers und der ausführenden Organe, das fortbestehende Sorgerecht der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich und erforderlichenfalls auch gegen den Willen der minderjährigen Gefangenen zu wahren. Dies bedingt auch eine Unterrichtung über die Inhaftierung und den jeweiligen Aufenthaltsort. Bei Fragen der entwicklungsfördernden Vollzugsgestaltung ist eine Anhörung der Personensorgeberechtigten vorgesehen, die aber aus Gründen der Praktikabilität auf grundlegende Aspekte beschränkt bleiben muss (Satz 1). Die Unterrichtung und Anhörung der Personensorgeberechtigten - die nach § 5 Abs. 1 durch die Anstalt erfolgt - setzt zwangsläufig deren Feststellbarkeit und Erreichbarkeit voraus, was insbesondere bei ausländischen jungen Gefangenen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Zu wahllosen Ermittlungen ist die Anstalt insoweit allerdings nicht verpflichtet.

Der Entwurf verkennt nicht, dass junge Gefangene häufig aus sozial schwierigen Verhältnissen kommen und von den Personensorgeberechtigten nicht ohne weiteres eine konstruktive, erzieherisch orientierte Zusammenarbeit mit den Anstalten zu erwarten ist. Solange jedoch auf Grund der Unschuldsvermutung noch nicht feststeht, ob junge Gefangene überhaupt gegen die Rechtsordnung verstoßen haben, darf nicht davon ausgegangen werden, dass ein solches nicht feststehendes Fehlverhalten auf eine Vernachlässigung von Erziehungspflichten zurückzuführen ist. Bei besonderen Maßnahmen gegen den Willen der jungen Gefangenen verlangt daher die verfassungsrechtliche Position der Personensorgeberechtigten, dass ihnen diesbezüglich grundsätzlich das Letztentscheidungsrecht vorbehalten bleibt (Satz 2). Dies gilt uneingeschränkt für vollzugliche Angebote gemäß Absatz 2, denn das Wächteramt des Staates rechtfertigt es im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nicht, gegen

den Willen der Personensorgeberechtigten für eine den Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechende bestmögliche Förderung zu sorgen. Bei vollzuglichen Beschränkungen gemäß Absatz 3 ist es hingegen unter den dort genannten Voraussetzungen vertretbar, ein Widerspruchsrecht der Personensorgeberechtigten auszuschließen, soweit nicht ihr Kontakt zu den minderjährigen Gefangenen, sondern das Verhältnis zu Dritten oder der Zugang zu Freizeitaktivitäten bzw. die Gestaltung des persönlichen Bereiches betroffen sind. Eine Beschränkung der Kontakte zwischen minderjährigen Gefangenen und ihren Personensorgeberechtigten kann dahingegen nur in extremen Ausnahmefällen verfassungsrechtlich vertretbar sein, in denen eine dringende Gefahr für die Entwicklung der minderjährigen Gefangenen besteht, die darüber hinaus auf einem schwerwiegenden Erziehungsversagen, etwa in Form von schwerwiegendem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten, mithin auf einer nachhaltigen Nichterfüllung von Erziehungspflichten, beruht.

### **§ 32: Ausstattung des Vollzuges**

Absatz 1 bestimmt, dass die Organisation des Untersuchungshaftvollzuges an jungen Menschen einschließlich seiner sachlichen Mittel und der personellen Ausstattung auf die Umsetzung dieser Hilfen hin zu orientieren ist. Dies wird an anderer Stelle des Entwurfs näher konkretisiert (vgl. z. B. § 32 Abs. 2 hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte und § 36 Abs. 2 hinsichtlich der baulichen Ausgestaltung). Die Vorschrift setzt dabei konkludent voraus, dass der Untersuchungshaftvollzug an jungen Menschen als Teil eines kriminalpolitischen Gesamtkonzeptes über eine eigene Konzeption verfügt und sich die personelle Ausstattung an diesen Vorgaben auszurichten hat.

Der Entwurf hält es im Hinblick auf die besonderen Aufgaben im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen für erforderlich, nur für diesen speziellen Bereich geeignete und entsprechend ausgebildete Bedienstete einzusetzen. Die Bestimmung in Absatz 2 übernimmt insoweit den im Jugendstrafvollzug (§ 91 Abs. 4 JGG) geltenden Grundsatz.

### **§ 33: Verkehr mit der Außenwelt**

Die Entwurfsvorschrift berücksichtigt die bei minderjährigen Gefangenen zu beachtenden Besonderheiten bei der Regelung der Außenkontakte.

### **§ 34: Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit**

Dem vollzuglichen Auftrag zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (§ 31 Abs. 1) kommt bei noch minderjährigen Gefangenen gesteigerte Bedeutung zu. Dabei wäre es trotz der Unschuldsvermutung insbesondere fragwürdig, in gleicher Weise wie bei volljährigen jungen Gefangenen den Angebotscharakter entwicklungsfördernder Maßnahmen zu betonen (vgl. § 31 Abs. 2) und nur auf Freiwilligkeit und Einsicht dieser der Schulpflicht nicht mehr unterfallenden Gefangenen zu setzen. Dementsprechend weist Absatz 1 darauf hin, dass minderjährige Gefangene auch im Vollzug der Untersuchungshaft verpflichtet sind, nach Maßgabe der bestehenden landesrechtlichen Regelungen über Inhalt und Ausgestaltung der Schulpflicht ihre Schulpflicht zu erfüllen.

Absatz 2 knüpft an die Regelung des § 31 Abs. 2 an. Der Anstalt wird die Möglichkeit eröffnet, eine Verpflichtung auszusprechen, wenn Minderjährige zur Annahme entsprechender Angebote nicht freiwillig bereit sind, obwohl es zur Förderung ihrer Entwicklung angezeigt wäre. Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang davon ab, allen Minderjährigen kraft Gesetzes eine Arbeitspflicht aufzuerlegen. Dies wäre mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbar und auch nicht sachgerecht, weil die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Arbeitspflicht für eine positive Beeinflussung des Entwicklungsprozesses jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeit und ihrer bisherigen Entwicklung beurteilt werden muss.

Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten besonderen Befugnisse leitet der Entwurf aus dem elterlichen Erziehungsrecht (Artikel 6 Abs. 2 GG) ab. Dieses besteht auch während des Vollzuges der Untersuchungshaft fort. Da allerdings die Eltern ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges der Untersuchungshaft - wenn überhaupt - nur in sehr eingeschränkter Weise wahrnehmen können, obliegt es dem Staat, insoweit stellvertretend elterliche Aufgaben zu erfüllen.

Absatz 3 betont, dass es für die übrigen jungen Gefangenen bei dem Angebotscharakter der vollzuglichen Maßnahmen aufgrund der Unschuldsvermutung bleibt. Sie enthält zudem die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, entsprechende Angebote zu unterbreiten, um bereits den Vollzug der Untersuchungshaft bei den jungen Menschen sinnvoll zu gestalten.

### **§ 35: Trennung des Vollzuges**

Die Entwurfsvorschrift regelt in Anlehnung an § 93 Abs. 1 JGG, der durch Artikel 10 aufgehoben wird, in welchen Einrichtungen die Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen vollzogen wird. Wegen der bereichsspezifischen Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzuges bei jungen Gefangenen sieht Absatz 1 eine räumlich-organisatorische Trennung vom übrigen Vollzug vor. Die Entwurfsvorschrift will einen sowohl der Unschuldsvermutung als auch den besonderen Anforderungen des § 32 Abs. 1 Rechnung tragenden Vollzug der Untersuchungshaft dadurch erreichen, dass junge Untersuchungsgefangene nach Möglichkeit in besonderen Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen untergebracht werden. Ist dieses im Einzelfall nicht möglich, sieht der Entwurf den Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Abteilungen einer Jugendanstalt (Jugendstrafanstalt oder Jugendarrestanstalt) oder einer besonderen Abteilung einer Anstalt für Erwachsene vor. Die Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen in einer Jugendarrestanstalt ist allerdings nur in Erwägung zu ziehen, wenn sich die an dem Zweck der Untersuchungshaft orientierten Sicherheitserfordernisse nicht negativ auf die Vollzug des Jugendarrestes auswirken.

Absatz 2 berücksichtigt, dass eine strenge Trennung im Sinne des Absatzes 1 aber auch Nachteile für die jungen Gefangenen - insbesondere für die weiblichen jungen Gefangenen - mit sich bringen kann. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Länder kann oft nicht in allen, mitunter kleinen Abteilungen für junge Untersuchungsgefangene ein den Anforderungen des § 31 Abs. 2 gerecht werdendes Angebot an entwicklungsfördernden Maßnahmen gewährleistet werden. Der Entwurf eröffnet daher - wie in § 4 Abs. 2 bereits vorgesehen - die Möglichkeit einer von Absatz 1 abweichenden Unterbringung. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass jugendspezifischen Bedürfnissen keine Beachtung mehr geschenkt wird. Ausnahmen von der Trennung stehen demnach bei jungen Gefangenen in enger Anlehnung an Nummer 11 Abs. 4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze unter dem Vorbehalt, dass dennoch eine entwicklungsfördernde Vollzugsgestaltung gewährleistet bleibt und die jungen Gefangenen keinen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden. Die Regelung wird am ehesten einen Verzicht auf eine Trennung der jungen Untersuchungsgefangenen von jungen Strafgefangenen erlauben. Ob bei einer Aufhebung der Trennung von erwachsenen Gefangenen die einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt werden, hängt dagegen von den baulichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen in der jeweiligen Anstalt und der konkreten Vollzugsgestaltung ab.

Absatz 3 entspricht den Vorgaben durch Artikel 37 Buchstabe c Satz 2 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das für die Bundesrepublik Deutschland - allerdings ohne unmittelbare innerstaatliche Anwendbarkeit - am 5. April 1992 in Kraft getreten ist. Ausnahmen von der getrennten Unterbringung von minderjährigen und erwachsenen Gefangenen lässt der Entwurf daher nur zu, wenn sie dem Wohl der betroffenen minderjährigen Gefangenen dienen (Satz 2). Dies kann beispielsweise in Betracht kommen, um im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung von inhaftierten Geschwistern zu ermöglichen oder minderjährigen Gefangenen spezielle Ausbildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten zugänglich zu machen.

### **§ 36: Betreuung, Unterbringung**

Mit der in Absatz 1 vorgesehenen Zuordnung einer ständigen Betreuungsperson soll zum einen gewährleistet werden, dass die jungen Gefangenen eine Bezugsperson haben, an die sie sich möglichst schnell und ohne besondere Formalitäten mit ihren Sorgen und Nöten wenden können. Zum anderen kann durch den Kontakt zu einer nicht fortlaufend wechselnden Person ein Vertrauens- und besonderes Betreuungsverhältnis geschaffen und dadurch die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung erleichtert werden. Da in den Anstalten die einzelnen Bediensteten nicht immer kontinuierlich zur Verfügung stehen, sieht der Entwurf als Alternative auch die Möglichkeit der Bestellung einer Betreuungsgruppe vor. Ein Anspruch auf Zuordnung einer Betreuungsperson oder Betreuungsgruppe nach Wunsch des Gefangenen folgt aus Absatz 1 allerdings nicht. Im Interesse der Verfahrenssicherung muss im Vollzug der Untersuchungshaft die Auswahl der ständigen Betreuungspersonen auf den Kreis der Vollzugsbediensteten beschränkt bleiben.

Absatz 2 greift die Forderungen der Jugendstrafvollzugskommission und aller später für den Bereich des Jugendstrafvollzuges erarbeiteten Gesetzentwürfe auf und führt die Wohngruppe als regelmäßige Form der Unterbringung der jungen Gefangenen auch für den Vollzug der Untersuchungshaft ein. Damit wird für das tägliche Leben in der Jugendanstalt eine Form des Zusammenlebens gesetzlich grundgelegt, die der auf Förderung der jungen Gefangenen ausgerichteten Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges, einem humanen Lebensstil und den Bedürfnissen junger Menschen am besten entspricht. Die gruppenweise Unterbringung vermeidet die Isolierung, die mit dem früheren Zellenvollzug einherging, und beugt zugleich der Bildung negativer Gruppenkulturen vor, die leicht in ungegliederten, großen und unübersichtlichen Anstalten entstehen. Dieser Aspekt erscheint gerade im Hinblick auf die



erhebliche Anzahl Gefangener, die anderen ethnischen Gruppierungen angehören oder aus anderen kulturellen Zusammenhängen stammen, besonders wichtig.

### **§ 37: Freizeitgestaltung; Mitverantwortung**

### **§ 38: Gesundheitsfürsorge**

### **§ 39: Sicherheit und Ordnung; Unmittelbarer Zwang**

### **§ 40: Disziplinarmaßnahmen**

Der positive Umgang mit der freien Zeit, die Heranführung an und Entwicklung von sozial akzeptierten, legalen und individuell befriedigenden Gestaltungsmöglichkeiten, die Einübung von demokratischen Umgangsformen durch Akzeptanz und Toleranz anderer Meinungen und Einstellungen, kann nicht erst im Jugendstrafvollzug praktiziert werden, sondern muss bereits im Vollzug der Untersuchungshaft beginnen, um nicht kostbare Zeit zu vergeuden. Gleiches gilt für die Rechte und Pflichten der Gefangenen sowie die Leistungspflichten und Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge und die Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

### **§ 41: Maßnahmen zu Außenkontakten und zur richterlichen Zuständigkeit**

Absatz 1 bezieht in den Kreis des privilegierten Besucherkreises, der Verteidigerinnen und Verteidigern grundsätzlich gleichgestellt sind (vgl. § 22 Abs. 2), auch Betreuungshelfer und -helferinnen, Erziehungsbeistände und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, ein. Die in der bisher einschlägigen - nach Artikel 10 allerdings aufzuhebenden - Regelung des § 93 Abs. 3 JGG außerdem genannten Angehörigen der Bewährungshilfe werden bereits von der Privilegierung des § 22 Abs. 2 erfasst. Der Entwurf verzichtet dagegen darauf, in den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auch alle in der allgemeinen Jugendhilfe tätigen Personen einzubeziehen. Maßgebend dafür sind die in der Entwurfsbegründung zu § 22 Abs. 2 genannten Sicherheitserwägungen.

Absatz 2 stellt klar, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden für die gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft die Zuständigkeit des Jugendrichters bzw. der Jugendrichterin anstelle des Richters bzw. der Richterin am Amtsgericht unberührt bleibt. Ebenso unbenommen bleibt die Möglichkeit des Jugendrichters bzw.

der Jugendrichterin, seine bzw. ihre Zuständigkeit gemäß § 72 Abs. 6 JGG auf einen anderen Jugendrichter bzw. eine andere Jugendrichterin zu übertragen.

## **Abschnitt 9**

### **Ergänzende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes**

#### **§ 42: Datenschutz**

Die Entwurfsvorschrift überträgt die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) eingeführten datenschutzrechtlichen Ergänzungen auf den Vollzug der Untersuchungshaft, indem sie die §§ 179 bis 187 StVollzG mit bereichsspezifischen Maßgaben für entsprechend anwendbar erklärt. Hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für vollzugliche Zwecke bedeutet dies, dass in entsprechender Anwendung der §§ 179, 180 StVollzG personenbezogene Daten erhoben sowie verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe des Vollzuges der Untersuchungshaft oder zu einem anderen der in §§ 179 bis 187 StVollzG geregelten Zwecke erforderlich ist.

Nummer 1 enthält eine spezielle Regelung für die Erhebung personenbezogener Daten zur Erfüllung der in § 31 Abs. 1 geregelten Aufgabe, den Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen auf der Grundlage ihrer jeweiligen persönlichen Verhältnisse soweit wie möglich so zu gestalten, dass ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert und gefestigt wird. Dabei ist neben dem Merkmal der Erforderlichkeit der Erhebung zunächst der in der ohnehin entsprechend geltenden Vorschrift des § 179 Abs. 2 StVollzG enthaltene Grundsatz zu beachten, dass personenbezogene Daten bei den Betroffenen zu erheben sind. Diesem auch sonst geltenden Prinzip kommt gerade im Bereich der hier angesprochenen Aufgabe einer an den persönlichen Verhältnissen ausgerichteten Vollzugsgestaltung eine besondere Bedeutung zu, weil diese letztlich nur bei einer Mitwirkung und Einbeziehung der jeweils betroffenen jungen Gefangenen erfüllt werden kann.

Die Gewinnung der erforderlichen Kenntnisse über die persönlichen Verhältnisse der jungen Gefangenen kann jedoch im Einzelfall auch die Notwendigkeit ergeben, Informationen bei anderen Personen oder Stellen zu erheben. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die jungen Gefangenen selbst nicht über entsprechende Informationen verfügen oder

begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben bestehen. Die Entwurfsvorschrift ermöglicht es in diesen Fällen, personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der jungen Gefangenen bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt zu erheben, sieht jedoch gegenüber der in § 179 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 13 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) enthaltenen Regelung engere Voraussetzungen vor.

Da oft bereits das Bekanntwerden einer Inhaftierung unabhängig vom späteren Ausgang des Strafverfahrens stigmatisierende Wirkung im Umfeld der Gefangenen entfaltet, die sich gerade bei jungen Menschen für den weiteren Lebensweg als besonders nachteilig erweisen kann, sind nach der als Nummer 1 eingestellten Maßgabe die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei Personen einzuholen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe oder der allgemeinen Jugendhilfe wahrnehmen. Die gesetzliche Befugnis und Pflicht zur Primärerhebung bei der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe umfasst für diese Stellen zugleich die Befugnis, die erbetenen Informationen an die Anstalt zu übermitteln. Soweit die bei der Primärerhebung erhaltenen Auskünfte nicht ausreichen, muss sich die Anstalt bei Erhebungen auf diejenigen Personen oder Stellen beschränken, die beispielsweise im Rahmen der nach § 114b StPO erfolgten Benachrichtigung über die Verhaftung oder aufgrund ihrer Beteiligung am Verfahren über die Inhaftierung informiert sind bzw. von denen bekannt ist, dass sie Kenntnis von der Inhaftierung haben. Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten minderjähriger Gefangener (auch gegen deren Willen) zum Zweck der Unterrichtung der Personensorgeberechtigten (vgl. § 31 Abs. 4) fällt unter § 180 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG und bedarf keiner besonderen Regelung.

Nummer 2 berücksichtigt, dass sich auch im Vollzug der Untersuchungshaft das Erfordernis von Mitteilungen für vollzugsfremde Zwecke und von Informationsübermittlungen für wissenschaftliche Zwecke ergeben kann. Ersteres gilt beispielsweise, soweit die für entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 180 Abs. 4 StVollzG unter anderem eine Übermittlungsbefugnis für Zwecke der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht sowie für Gnadenentscheidungen vorsieht. Damit berücksichtigt der Entwurf die Fallgestaltung, dass in Untersuchungshaft befindliche Gefangene aufgrund einer früheren Verurteilung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstehen oder bezüglich dieser Verurteilung ein Gnadenverfahren anhängig sein kann. Im Interesse der kriminologischen Forschung, die für eine Weiterentwicklung des Untersuchungshaftvollzuges unverzichtbar ist, lässt der Entwurf auch Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben zu. Mit der die Regelungen des § 180 Abs. 4 und § 186 StVollzG einschränkenden Maßgabe, dass nach diesen Vorschriften zulässige Übermittlungen bei einem erkennbaren, schutzwürdigen Interesse der Betroffenen un-

terbleiben müssen, wird der im Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Die Entscheidung, dass im Einzelfall eine Mitteilung unterbleibt, kann die Anstalt entweder auf die Art der Information oder auf die Rechtsstellung der betroffenen Untersuchungsgefangenen stützen. Beide Voraussetzungen können, müssen aber nicht kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Mitteilung des Anstaltsaufenthaltes von Untersuchungsgefangenen sieht Nummer 3 eine teilweise von § 180 Abs. 5 StVollzG abweichende, bereichsspezifische Regelung vor. Zum einen ist die Angabe eines voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Hinblick auf den noch ungewissen Verfahrensausgang nicht möglich. Zum anderen kann der Entwurf keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der betroffenen Gefangenen zur Durchsetzung von Ansprüchen "im Zusammenhang mit der Straftat" (§ 180 Abs. 5 Satz 2 StVollzG) zulassen, weil für die Gefangenen die Unschuldsvermutung gilt. Die in § 180 Abs. 5 Satz 3 und 4 geregelten Anhörungspflichten gelten dagegen auch für Untersuchungsgefangene. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verweisung in Nummer 3 lediglich die Befugnis der Anstalt zur Auskunftserteilung an Dritte geregelt wird, es jedoch im Einzelfall zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Gefangenen geboten sein kann, von einer Mitteilung abzusehen. Die Entscheidung hat die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch gewährt Nummer 4 den betroffenen Gefangenen das Recht, eine Benachrichtigung derjenigen Stellen zu verlangen, die gemäß § 180 Abs. 5 StVollzG von ihrer Inhaftierung Kenntnis erhalten haben. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrensausgang darf jedoch nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Gefangenen beantragt wird. Würde sie automatisch erfolgen, könnten die über die Inhaftierung informierten Stellen aus dem Unterbleiben einer derartigen Mitteilung zwangsläufig darauf schließen, dass eine Verurteilung erfolgt sein muss. Die Gefangenen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1).

Für die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen gelten die in § 185 StVollzG genannten Grundsätze entsprechend. Dass die Informationsübermittlung unterbleiben muss, soweit sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährdet, ergibt sich aus § 19 Abs. 4 BDSG, auf den § 185 StVollzG Bezug nimmt. In der Praxis wird diese Einschränkungsmöglichkeit indes nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die

Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Vollzugsbehörde keine den Untersuchungszweck gefährdenden Informationen enthalten.

### **§ 43: Geltung sonstiger Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes**

Die Entwurfsvorschrift verweist für weitere regelungsbedürftige Bereiche, bei denen bereichsspezifische Besonderheiten der Untersuchungshaft nicht im Vordergrund stehen, zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz. Diese Straffung entspricht der Konzeption eines "schlanken" Gesetzes (vgl. A. I.). Aus der vorgesehenen entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes folgt, dass die Vorschriften sinngemäß gelten, soweit nicht Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft entgegenstehen.

In Bezug auf Ansprüche der Vollzugsbehörde gegen Untersuchungsgefangene für den Ersatz von Aufwendungen bei Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener belässt es der Entwurf bei den allgemeinen Haftungsvorschriften und sieht von einer Verweisung auf § 93 StVollzG ab. Der in § 93 Abs. 2 StVollzG ermöglichte Zugriff auf das "Hausgeld" der betroffenen Gefangenen kommt im Vollzug der Untersuchungshaft nicht in Betracht, weil der Entwurf kein Hausgeld im Sinne von § 47 StVollzG kennt. Auch steht bei Untersuchungsgefangenen kein dem § 93 Abs. 4 StVollzG entsprechendes Korrektiv zur Verfügung.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Artikel 2 berücksichtigt, dass es bei Maßnahmen der Vollzugsbehörde im Vollzug der Untersuchungshaft wegen der Möglichkeit zur Anrufung des Gerichts (vgl. Artikel 1 § 28) des durch § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG vorgesehenen Rechtsweges nicht mehr bedarf. Gleiches gilt für Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden, weil nach § 138 Abs. 2 StVollzG die §§ 109 ff. StVollzG auch auf die Unterbringung nach den §§ 63, 64 StGB anzuwenden sind.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Strafprozessordnung**

Nummer 1 berücksichtigt, dass der Regelungsgehalt des § 119 StPO in den Entwurfsvorschriften des Artikel 1 aufgegangen ist. Die deshalb vorgesehene Aufhebung der Norm bedingt die in den Nummern 2 bis 4 geregelten Änderungen, weil in den betroffenen Vorschriften bisher auf § 119 StPO Bezug genommen wird. Der Entwurf nimmt jeweils in den Regelungen zur richterlichen Zuständigkeit bei vollzuglichen Maßnahmen (Nummer 2), zum Vollzug der einstweiligen Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten (Nummer 3) und zum Vollzug der Sicherungshaft (Nummer 4) eine sachgerechte Anpassung der Verweisungen vor. Die in Nummer 3 vorgesehene entsprechende Anwendung der Entwurfsvorschriften des Artikel 1 setzt voraus, dass die angewandten Vorschriften mit dem Wesen der einstweiligen Unterbringung vereinbar sind.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Nummer 3 passt die Regelung zur Rechtsstellung Strafgefangener bei gleichzeitig angeordneter Untersuchungshaft unter Beibehaltung des sachlichen Regelungsgedankens den Entwurfsvorschriften an. Die Neufassung berücksichtigt zum einen, dass für Maßnahmen zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft zukünftig nicht nur eine richterliche Zuständigkeit in Betracht kommt (vgl. Artikel 1 § 5 Abs. 3). Zum anderen beachtet sie, dass einzelne Beschränkungen nicht erst auf Grund einer besonderen Anordnung, sondern bereits kraft Gesetzes eintreten (vgl. z. B. Artikel 1 § 17 Abs. 1).

Die Nummern 4 und 5 berücksichtigen, dass der Regelungsgehalt des § 177 StVollzG zum Arbeitsentgelt bei Untersuchungsgefangenen in Artikel 1 § 12 Abs. 3 aufgegangen ist.

Die unter Nummer 6 vorgesehene Änderung ist dadurch veranlasst, dass der Entwurf selbst Vorschriften zum unmittelbaren Zwang enthält (Artikel 1 § 24 Abs. 3, § 43), die auch für den Bereich der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO gelten (vgl. Artikel 3 Nr. 3). Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der §§ 94 bis 101 StVollzG durch § 178 Abs. 1 und 2 StVollzG auch auf den Bereich der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung kann daher insoweit entfallen.

### **Artikel 5**

## **Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen**

### **Artikel 6**

## **Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes**

Die durch die Artikel 5 und 6 geänderten Vorschriften verweisen in ihrer bisherigen Fassung bezüglich der von ihnen erfassten besonderen Haftarten auf "Vorschriften der Strafprozessordnung und die des Jugendgerichtsgesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft". Da die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz jedoch künftig keine solchen Regelungen mehr enthalten werden (vgl. Artikel 3 Nr. 1, Artikel 10), ist eine Folgeänderung erforderlich. Die entsprechende Anwendung der Entwurfsvorschriften des Artikel 1 auf die in den Artikeln 5 und 6 genannten Haftarten setzt voraus, dass die angewandten Vorschriften mit dem Wesen der jeweiligen Haftart vereinbar sind. Bereichsspezifische Besonderheiten müssen daher beachtet werden. So kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die fraglichen Haftarten auf Gefangene beziehen, die in einen fremden Staat ausgeliefert oder überstellt werden sollen. Das hat zur Folge, dass beispielsweise die Bemühungen um einen Abbau von Sozialisations- und Bildungsdefiziten (vgl. Artikel 1 § 3 Abs. 2) auf die Verhältnisse und Bedingungen in den jeweiligen Staaten, zumeist auf einen völlig fremden Kulturkreis, abgestimmt werden müssten. Dies wird jedoch nur in Ausnahmefällen möglich sein. Im Übrigen ist zu beachten, dass von den fraglichen Haftarten auch bereits rechtskräftig verurteilte Personen erfasst werden können, auf die die Unschuldsvermutung (Artikel 1 § 2 Abs. 1) nicht zutrifft.

### **Artikel 7**

## **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Mit Nummer 1 soll der Anwendungsbereich des Gerichtskostengesetzes um die Rechtsbehelfsverfahren beim Vollzug der Untersuchungshaft (Artikel 1 §§ 28, 29) erweitert werden.

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Mit Nummer 3 Buchstabe a sollen die gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren beim Vollzug der Untersuchungshaft (Artikel 1 §§ 28, 29) kostenrechtlich als Teil des Strafverfahrens behan-

delt werden. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung der Vorbemerkung 3 um einen neuen Absatz 3 erreicht. Besondere Gebühren für das Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Artikel 1 § 28) sind nicht vorgesehen. Gebühren können nur für das Beschwerdeverfahren (Artikel 1 § 29) anfallen (Nummer 3601 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz). Dies entspricht der jetzigen Rechtslage.

Nach Nummer 9011 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz sind die Kosten der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung als Auslagen des Strafverfahrens zu erheben. Diese werden in Höhe des Haftkostenbeitrages nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG erhoben. Mit dem in Nummer 3 Buchstabe b vorgesehenen neuen Auslagentatbestand sollen auch die Kosten als Auslagen des Strafverfahrens erhoben werden können, die durch Ausführungen auf Antrag des Gefangenen aus wichtigem Anlass (Artikel 1 § 23 Abs. 2 Satz 1) entstehen. Die Berechnung der Aufwendungen erfolgt entsprechend Nummer 9006 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes**

Durch Nummer 1 soll § 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) ergänzt werden. Nach Artikel 1 (§ 17 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 3 UVollzG-E) können im Rahmen der Überwachung des Schriftwechsels und der Besuche Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer herangezogen werden. Deren Entschädigung soll nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes erfolgen. Im Übrigen sollen auch entsprechende Fallgestaltungen im Rahmen einer einstweiligen Unterbringung oder beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz in die vorgeschlagene Regelung einbezogen werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des JVEG durch Nummer 1 bedingt auch eine Regelung der Zuständigkeit für das Festsetzungsverfahren, die mit Nummer 2 vorgeschlagen wird. Im Rahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft oder einer einstweiligen Unterbringung soll dasselbe Gericht zuständig sein, das zuständig wäre, wenn die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hätte. In den übrigen Fällen soll das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.



## **Artikel 9**

### **Änderung Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Nach dem geltenden Recht stehen dem Rechtsanwalt, der Verteidiger eines Inhaftierten ist, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft keine besonderen Gebühren zu. Diese Tätigkeiten werden durch die Gebühren nach Teil 4 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG abgegolten. Hieran soll festgehalten werden. Mit Rücksicht darauf, dass die Untersuchungshaft nunmehr in einem besonderen Gesetz geregelt werden soll, ist eine ausdrückliche Klarstellung in Vorbemerkung 4.1 Abs. 2 angezeigt. Besondere Gebühren für die Verfahren über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und für Beschwerdeverfahren (vgl. Artikel 1 §§ 28, 29) werden also nicht vorgeschlagen. Die durch solche Verfahren bedingte Mehrarbeit des Anwalts kann bei der Bestimmung der Gebühren für die sonstige Verteidigertätigkeit angemessen berücksichtigt werden. Die Gebührenrahmen sind insbesondere deshalb ausreichend, weil das Rechtsvergütungsgesetz Zuschläge vorsieht, wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet (Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG). Dem Rechtsanwalt, der den Beschuldigten nur in Verfahren nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz vertritt, stehen Gebühren nach Teil 4 Abschnitt 3 VV RVG zu.

## **Artikel 10**

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Artikel 10 bereinigt das Jugendgerichtsgesetz im Hinblick auf Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft, weil diese durch die Entwurfsvorschriften für junge Gefangene in Artikel 1 §§ 30 bis 41 überflüssig werden.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Bundeswehrvollzugsordnung**

Die vorgesehenen Neufassungen behalten den bisherigen sachlichen Regelungsgehalt bei, wonach beim Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest oder Disziplinararrest an Soldaten durch Behörden der Bundeswehr bei gleichzeitig angeordneter Untersuchungshaft die für den Vollzug der Untersuchungshaft getroffenen Regelungen hinsichtlich des Post- und Besuchsverkehrs Vorrang genießen sollen, damit der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet wird. Bei der Neufassung war jedoch zu berücksichtigen, dass entsprechen-

de Beschränkungen im Untersuchungshaftvollzug künftig nicht mehr nur durch das Gericht angeordnet werden können (vgl. Artikel 1 § 5 Abs. 3) und einzelne Beschränkungen bereits auf Grund des Gesetzes ohne besondere Anordnung eintreten (vgl. z. B. Artikel 1 § 17 Abs. 1).

## **Artikel 12**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -**

Die vorgesehenen Ergänzungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - übertragen die für die Freiheitsstrafe getroffene Regelung über die Beitragspflicht auf den Bereich des Untersuchungshaftvollzuges. Es handelt sich dabei um Folgeänderungen, die dadurch veranlasst ist, dass der Entwurf in Artikel 1 § 12 Abs. 3 Regelungen zum Arbeitsentgelt enthält.

## **Artikel 13**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Hinsichtlich der in Artikel 11 vorgesehenen Änderungen der Bundeswehrvollzugsordnung wird durch diese sogenannte "Entsteinerungsklausel" sichergestellt, dass der zuständige Verordnungsgeber die durch diesen Entwurf geänderten und damit mit Gesetzesrang versehenen Teile der Rechtsverordnung auf Grund der Verordnungsermächtigung ändern kann.

## **Artikel 14**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Die Entwurfsvorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

## **Artikel 15**

### **Inkrafttreten**

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten.